

Deutsches Archiv

für

Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

7. Jahrgang

Heft 1

1944

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Das Kernland des alten deutschen Reichs an Main und Rhein

Ein Beitrag zum Aufbau der deutschen Königsmacht

Von
Adolf Waas

Der innere Aufbau der deutschen Königsmacht des Mittelalters schien lange Zeit hindurch kein ernsthaftes Problem für die Forschung mehr darzustellen¹⁾. Wie moderne Staaten ihre Macht in gleicher Weise über alle Provinzen ausdehnen, und diese alle ohne Unterschied ihm seine Machtmittel liefern und seine Kräfte zuwachsen lassen, so schienen auch im mittelalterlichen Staat das Vorhandensein von Herzogtümern und Grafschaften eine gleichmäßige Verbindung mit allen Landschaften zu beweisen. Beides schien mit einer gewissen Selbstverständlichkeit nur eine Einteilung, eine Organisationsform zu sein, um alle Teile des Reiches und alle seine Untertanen unmittelbar und ohne Abstufung erfassen zu können. Auf diesem allgemeinen, alle erfassenden Untertanenverhältnis schien die Macht des Königtums allein zu beruhen.

¹⁾ Das Thema dieses Aufsatzes wurde im Jahre 1939/40 schon einmal behandelt, damals aber unter ganz anderen Gesichtspunkten. Frankfurter Probleme standen damals im Mittelpunkt. Die Arbeit sollte damals in einer „Gutenberg-Festschrift der Stadt Frankfurt a. M.“ erscheinen. Eine Festschrift aber konnte damals nicht gedruckt werden. Ebenso kam der Druck bis heute nicht zustande, und es ist nicht abzusehen, wann er möglich sein wird. Da aber die reichsgeschichtliche Seite des Themas weit wichtiger ist als die lokalgeschichtliche, und da die hier aufgerollten Fragen Wesentliches beizutragen haben zu der heute viel erörterten Frage des Karolingischen Erbes im Ottonenreich, greife ich das Thema heute nochmals auf unter völlig veränderter Fragestellung. Es war dabei jedoch unvermeidlich, daß mit dem zugrunde liegenden Material einzelne sachlich bedingte Abschnitte aus dem anderen Aufsatz übernommen wurden, da ein Verweisen auf diese noch nicht erschienene Arbeit für absehbare Zeit unmöglich ist.

Doch wir sehen heute klarer. Das Mittelalter kennt keinen wohlorganisierten, alle gleichmäßig umfassenden Staat. Maßgebend für die wirkliche Macht des mittelalterlichen Königs ist nur das Gefüge von Herrschafts-, Besitz- und Lehenrechten des Königs, das sich in mannigfacher Abstufung über das ganze Land hin erstreckt, seine „Hausmacht“, wie man im Spätmittelalter gesagt hätte. Es gab zwar den Begriff eines das ganze Volk umfassenden Königtums, so wie es die germanischen Völker gekannt und als Erbgut dem deutschen Reich des Mittelalters hinterlassen hatten, aber die Machtlosigkeit vieler germanischer Könige zeigt schon, daß sich auf dieser Grundlage allein kein starkes Königtum aufbauen ließ. Diese Königs-idee gab wohl dem germanischen König das Recht auf Führung im Kriege und den Anspruch oberster Richter des Landes, Schützer von Frieden und Freiheit zu sein, aber die Machtmittel, diesen Anspruch durchsetzen und wirklich sein Volk führen zu können, konnte ein germanischer König nicht auf diese Weise gewinnen. Er brauchte eigene Gefolgherrschaft und eigenen Besitz, einerlei ob er diese als Haupt seiner Königs-sippe oder als König in der Hand hielt. Das gilt in gleicher Weise auch von dem deutschen König des Mittelalters. Besaß er keine Macht, kein Königsgut, keine Königsherrschaften, so konnte er dies Königtum nicht behaupten den konkurrierenden Mächten des Adels, vor allem der Herzöge gegenüber. Dann konnte er die dem König gestellte Aufgabe nicht lösen, so wie Ludwig das Kind sich nicht durchsetzte der Macht der Babenberger, des Erzbischofs von Mainz und des Herzogs von Sachsen gegenüber. Dann mußte er verzichten, so wie es Konrad I. in klarer Einsicht der realen Verhältnisse tat. Macht mußte er auf anderer Grundlage als auf dem Gedanken des allgemeinen Königtums besitzen oder erwerben.

Auch die Herzogtümer gaben dem König diese Machtgrundlage nicht. Unterwarf sich ein Herzog der Lehenshoheit des Königs, so erweiterte das den Anspruch des Königs auf königliche Macht, aber nicht seine Macht selbst, wenn er den Anspruch nicht durchsetzen konnte. Das Lehensverhältnis zu den Herzögen und dem anderen Großadel war nicht nur Machterweiterung, sondern zugleich eine sehr wesentliche Selbstbeschränkung der königlichen Macht. Denn der König erkannte die Herzöge und Großgrafen hiermit in ihrem Herrschaftsbereiche an und überließ ihnen innerhalb dieser Grenzen den größten Teil der Sorge um Aufrechterhaltung von Recht und Friede. Der König teilte sich also mit dem

Hochadel in die Königsaufgabe der Friedenssicherung und Rechtswahrung. Im Bereich solcher Herzogs- oder Adelsmacht herrscht der König also nur mittelbar. Unmittelbare Herrschaft über Menschen und Einnahmen, also die Möglichkeit zu leben und Kraft zu entfalten, gaben dem König die Herzogtümer nicht und ebenso nicht die Großgrafschaften, die sich seit langem in der Hand mächtiger Adelsfamilien befanden.

Doch es gibt königliche Sonderrechte, auf die er seine Macht aufbauen konnte. In den verschiedensten Teilen des Reichs gibt es Königsgut, Königsherrschaften, Königsforsten, königliche Abteien oder königlicher Hoheit unterstehende Bistümer, später auch königliche Städte, die Grundlage für eine wirkliche Macht werden konnten. Nur wer einen Einblick in Größe und Art dieser Rechte bekommt, wird die Macht des deutschen Königs beurteilen und seine Geschichte, die mit dem Wandel dieser Macht eng verbunden ist, recht verstehen können.

Diese Sonderrechte des Königs sind aber nicht gleichmäßig im ganzen Lande verteilt, und die Verteilung hat im Laufe der Zeiten gewechselt. Es gibt Konzentrationspunkte königlichen Rechts, Kernlandschaften des Reiches, wie sie Theodor Mayer kürzlich bezeichnet hat. Er hat unsere Kenntnis dieser Gebiete im Wechsel der deutschen Geschichte wesentlich erweitert in dem kürzlich erschienenen Aufsatz „Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich“¹⁾. Wir erkennen nun deutlicher noch als durch frühere Untersuchungen²⁾, wie die königliche Macht in Deutschland sowohl in ihrer Fundierung wie in ihrer Auswirkung in einzelnen Landschaften verdichtet erscheint. Mayer erweist sie durch Untersuchung der Itinerare der einzelnen deutschen Könige. Denn diese ergeben, daß alle deutschen Könige in bestimmten Landschaften mit Vorliebe sich aufgehalten haben, daß diese Auswahl bestimmter Gebiete aber von einem Königshaus zum anderen teilweise sogar von einem König zum anderen wechselt. Nur die Main-Rhein-Landschaft bleibt in ihrer Stellung als eine dieser Kernlandschaften fast stets unangetastet. Durch eine Zusammenstellung der Urkundenempfänger der einzelnen Könige verstärkt Mayer noch das gewonnene Bild, denn sie summieren sich in denselben Landschaften,

¹⁾ Theodor Mayer, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich (Das Reich und Europa, 1941) S. 52 ff.

²⁾ Adolf Waas, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter (Historische Studien 335) 1938.

in denen die Itinerare den König besonders häufig nachwiesen. Durch Karten macht dabei Mayer seine Ergebnisse besonders anschaulich. An dem Vorhandensein solcher Kernlandschaften kann demnach kein Zweifel mehr bestehen. Aber von ihrer inneren Struktur, von dem Charakter der königlichen Rechte und ihren praktischen Auswirkungen spricht er kaum. Die Bindungen, die dem Königtum in diesen Gebieten besonderen Halt geben und es veranlassen, immer wieder diese Landstriche aufzusuchen, lassen sich noch nicht klar erkennen. Auch wissen wir nicht, ob einzelne Partikeln königlichen Rechtes in diesen Zonen dichter beieinanderliegen als sonst, oder ob geschlossene Bezirke hier in einem besonderen Verhältnis zum König stehen. Mayer weist auf das Königsgut hin, das an allen diesen Stellen nachweisbar ist, weiß aber selbst, daß das nicht genügt, um den Aufbau der königlichen Macht in diesen Räumen zu erklären. Er stellt zwar Grundbesitz und Herrschaft nebeneinander, sieht in diesem Nebeneinander aber eine erst seit dem 11. Jahrhundert einsetzende „Aufspaltung der Grundherrschaft in Grundbesitz und Hoheitsrechte“¹⁾. Das führt der Erkenntnis des ursprünglichen Charakters der königlichen Macht in diesen Kernlandschaften nicht näher. Wir kennen sozusagen den Kern der Kernlandschaften noch nicht. Und doch hängt davon das Bild ab, das wir uns von dem mittelalterlichen deutschen König und seiner Stellung im Reich zu machen haben. Auch über die dann auftretende Frage, ob diese Kernlandschaften als solche organisiert waren und in welcher Weise die königlichen Rechte an diesen Sammelpunkten gewahrt wurden, können wir vorläufig noch nichts aussagen, abgesehen etwa von der Tatsache, daß Pfalzen ihre Mittelpunkte zu sein pflegten. Und doch wäre es wichtig, darüber etwas zu wissen, um das Schwergewicht dieser Mittelpunkte der Königsmacht beurteilen zu können.

Der Versuch, eine dieser Kernlandschaften der deutschen Königsmacht auf diese Fragen hin zu untersuchen, hat darum nicht nur lokalgeschichtliche oder territorialgeschichtliche Bedeutung, sondern er ist wichtig für die Kenntnis des Machtaufbaues des mittelalterlichen Reiches, d. h. der Wurzeln der deutschen Königsmacht. Das gilt doppelt, wenn wir die Rhein-Main-Landschaft ins Auge fassen, die Theodor Mayer „die Herzlandschaft des deutschen Reiches, den Typus einer Kernlandschaft“ nennt.

¹⁾ Mayer, S. 54/55.

An anderer Stelle habe ich mich schon einmal mit dem Aufbau der Königsrechte in dieser Landschaft beschäftigt. Da das dort Gesagte aber einiger Ergänzungen in diesem Zusammenhang bedarf, fasse ich es noch einmal zusammen.

Um Frankfurt herum liegt ein Kreis von Landschaften, deren Geschichte eng mit Frankfurt verknüpft ist, wenn sie auch in den letzten Jahrhunderten unter der Herrschaft ganz verschiedener Landesherren gestanden haben. Jede einzelne hat ihr eigenes Leben, das sich deutlich zu erkennen gibt, sobald die Quellen in der zweiten Hälfte des Mittelalters etwas zahlreicher und beredter werden. Aber es weisen auch überall Spuren auf eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Landschaften untereinander und mit Frankfurt hin. Doch wichtiger noch ist, daß auch die rechtliche Lage der Einzelgebiete dieselbe ist. Sie alle stehen in einem besonderen Verhältnis zum König, es sind Bezirke des Königsschutzes oder, was dasselbe besagt, des Königsbannes, also Herrschaftsgebiete, die unmittelbar dem König unterstehen, und in denen königliche Vögte (unter verschiedener Bezeichnung) als Vertreter des Königs dessen Rechte wahrnehmen. Ihrem wirtschaftlichen Charakter nach teilen diese Landstriche sich in zwei Gruppen: dort wo der Wald den größten Teil des Bodens bedeckt, spricht man von Königsforsten, dort wo Ackerland dem Gebiet das Gepräge gibt, redet man von Freigrafschaften oder Freigerichten mit Freibauern. Der rechtliche Charakter aber wird von dieser rein wirtschaftlichen Unterscheidung nicht berührt, beides sind Königsherrschaftsgebiete.

Es sind das folgende Landschaften: die Grafschaft Bornheimerberg in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Frankfurt, die Hohe Mark, ein meist von Wald bedecktes Gebiet zwischen Frankfurt und der Höhe des Taunus, der Königsforst Dreieich, südlich von Frankfurt in dem Viereck, das Rhein, Main und der Nordabfall des Odenwaldes bilden, die Wetterau, die fruchtbare Ackerlandschaft nördlich von Frankfurt zwischen Taunus und Vogelsberg, und das Gebiet des südlichen und südöstlichen Taunus, das außer der schon genannten Hohen Mark noch das Usinger Land im Osttaunus, den Gau Königssundra zwischen Rhein und Taunushöhe bei Wiesbaden und den Landstrich zwischen Königssundra und der Hohen Mark und ein Gebiet des inneren Taunus umfaßt. (Vielleicht hat aber auch dieser Innertaunus mit den

wenigen Ortschaften dieses dünn besiedelten Landes nicht als eigenes Gebiet zu gelten, sondern die einzelnen Orte sind den benachbarten schon genannten Landschaften noch zuzurechnen.)

Diese 7—8 Landschaften haben, wie sich zeigen läßt, gleiche Geschichte und gleichen Charakter in Königsherrschaft und Königsschutz.

Vom Forst Dreieich weiß man das von jeher¹⁾. Das von Kaiser Ludwig dem Bayern 1338 beurkundete Weistum²⁾ läßt gar keinen Zweifel daran. Denn es betont ausdrücklich, daß der Wildbann *von eyne Ryche zu Lehen* sei. Nimmt man dazu die Urkunde von 1317³⁾, in der derselbe Kaiser den Ritter Philipp von Falkenstein mit der Ausübung des Schutzes in der Dreieich beauftragt, die er als *silva nostra . . . dicta vulgariter Chunigesforst* bezeichnet, so sind hier weitere Erörterungen der Rechtslage überflüssig. Im Lauf der Jahrhunderte haben sich zwar verschiedene Landesstaaten in das Gebiet des Forstes geteilt, aber das Bewußtsein, daß über diesem Eigentum der Länder und Ländchen die Herrschaft über das ganze Forstgebiet dem König zustehe, ist noch lange lebendig geblieben.

Der Begriff des Reichsforstes ist uns heute wohl bekannt. Wie wir aus den Untersuchungen Thimmes und den sie ergänzenden Bemerkungen Glöckners wissen⁴⁾, ist Forst ein abgegrenztes, königlicher Herrschaft und königlichem Schutz unterstehendes, zur Nutzung durch den König oder seinen Beauftragten bereitliegendes Land, das im wesentlichen aus Wald und Wildland besteht, so daß die Nutzung zunächst hauptsächlich in Jagd und Fischerei besteht. Aber der Forst ist nicht nur Wald. Er hört nicht auf, Forst zu sein, wenn Teile des Waldes gerodet werden. Oft umfaßt er von jeher eingestreut in den Wald oder an seinem Rand altes Siedlungsland. Häufiger noch werden auf Veranlassung

¹⁾ Waas, Herrschaft u. Staat S. 235 ff. u. 244 ff. Dort auch weitere Literatur. Dazu F. C. Buri, Behauptete Vorrechte des k. Forst- u. Wildbannes der Dreieich (Offenbach 1744). — G. L. Kriegk, Der Rechtstitel f. d. städt. Besitz des Frankfurter Stadtwaldes (1867).

²⁾ Friedrich Scharff, Das Recht in der Dreieich (1868) S. 398 ff.; s. a. Grimm, Weist. I 498 ff. u. Buri a. a. O. UB. 3/2 von 1338.

³⁾ Buri 4/7 von 1317.

⁴⁾ H. Thimme, Forestis, Königsgut und Königsrecht (Göttinger Diss. 1908) Friedrich Ranzi, Königsgut und Königsforst (Leipziger Diss. 1939). Karl Glöckner, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes (Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 17, 1924).

des Königs oder mit seiner Erlaubnis Teile des Landes urbar gemacht. Dann unterstehen auch diese Neusiedler mit ihrem Land königlicher Muntherrschaft ebenso wie der Forst im ganzen; sie zahlen von ihrem Neubruch dem König Steuern ebenso wie die Bewohner altbesiedelten Landes im Reichsforst. Alle Bewohner des Forstes zusammen bilden eine Forstgemeinde, die zum Gericht zusammentritt und auch die Nutzung des Forstes durch seine Bewohner, d. h. die Glieder der Forstgemeinde, regelt. Aber das alles geschieht unter Schutz und Herrschaft des königlichen Forstherren. Ursprünglich besteht diese Forst- oder Markgemeinde (wie man sie meist nennt) im wesentlichen aus wenigen kleineren Herren, den Inhabern der Wildhuben, wie sie in der Dreieich heißen, oder den Lehnherren, wie sie sonst oft bezeichnet werden. Erst allmählich tritt ihre Bedeutung in der Mark hinter den Bewohnern der stetig wachsenden und an Einfluß gewinnenden Dörfer zurück. Dann bilden diese Dörfer in dem Forst selbst kleine Gerichte, die ihre Vertreter zu dem gemeinsamen Märkerding des ganzen Forstes entsenden. Oft auch spaltet sich eine Gruppe von Dörfern als eine eigene Mark mit eigenem Märkerding aus der Gesamtmark ab, wie dies gerade im Rhein-Main-Gebiet häufig zu beobachten ist. Den Einzelmarken ist dann auch ein Stück des Forstes zur Nutzung zugeordnet.

Das ist das Bild, das mit gewissen örtlichen Abweichungen alle Reichsforsten bis zum 13. Jahrhundert und darüber hinaus zeigen, und so auch der Forst Dreieich. Das Maigericht zu Langen ist das Märkerding für den gesamten Forst, und 36 dem Forst zugehörige Wildhuben sind über seinen Bereich verteilt. Ihre Inhaber selbst sind kleine Schutzherren im Auftrag des Königs, sie sind Schöffen des Gerichts, sie sorgen für Ordnung und Recht in ihrem eigenen Umkreis unter Leitung des Forstmeisters, alles im Namen des Königs als Herrn des Forstes. Auch Steuern zahlen die „Wildhubner“ für ihre „Siedelhöfe“ an den König. Erst später bilden sich mit dem Wachstum der Dörfer Teilmarken innerhalb der Dreieich: die Bieberer Mark, die Rödermark, die Gerauer Mark u. a.

Dies Bild des Reichsforstes mußte sich natürlich verschieben, sobald die Königsmacht sank, und andere Kräfte versuchten an seiner Statt über den Forst und die Markgemeinden zu herrschen. Aus dieser Zeit der Zersetzung des alten Zustandes stammen fast alle Zeugnisse über die Dreieich und die anderen Reichsforsten. Wir müssen deshalb versuchen, aus den in der Zersetzung noch

sichtbar werdenden Resten das Bild des Forstes zur Zeit der vollen Königsmacht herauszulesen, wie wir es oben versuchten.

Ein Reichsherrschaftsgebiet war auch die Grafschaft Bornheimerberg¹⁾. Von einem Reichsforst unterscheidet solche Reichsherrschaftsgebiete die Tatsache, daß hier das, was dort die Regel gebildet hatte, fast ganz fehlt: der Wald, während das, was dort langsam zunehmende Ausnahme war, hier dem Ganzen das Gepräge gibt: das bebaute Land. Aber der das Ganze umspannende Königsschutz, die dem König von dem Land (Freigüter) zu zahlenden Abgaben, das Gericht unter Königsbann mit seinen Schöffen, alles das entspricht in der Grafschaft Bornheimerberg völlig den rechtlichen Eigenarten des benachbarten Forstes Dreieich. Die Rechtslage beider Gebiete ist die gleiche, unterscheidend ist der wirtschaftliche Charakter des Landes selbst. Die Gleichartigkeit der Rechtslage beider Gebiete geht schon aus der Tatsache hervor, daß die alte Grenzlinie des Forstes Dreieich die gesamte Grafschaft Bornheimerberg mit umschließt. Sie kann also als die älteste mit der zunehmenden Besiedlung aus dem Gesamtkreis des Forstes ausgeschiedene Sondereinheit des Reichsforsts gelten. Auch das Weistum der Grafschaft Bornheimerberg von 1303 läßt an dem königsherrschaftlichen Charakter des Bezirkes keinen Zweifel. Denn ausdrücklich wird hier von *der kuniges grashaft* gesprochen, und lange noch hielt man das Gericht hier *von des Reiches, der Herrschaft Hanau und der Zent wegen*.

Nördlich schloß sich an die Grafschaft Bornheimerberg die Wetterau an²⁾. Auch sie war einmal ein geschlossener Bezirk königlichen Herrschaftsrechtes, aus dem aber früh durch königliche Schenkungen Gebiete anderen meist geistlichen Eigentümern zugewiesen wurden³⁾. Vor allem hat das Kloster Fulda hier Güter

¹⁾ Waas, Herrschaft u. Staat S. 259. Dort auch weitere Literatur.

²⁾ Waas, Herrschaft u. Staat S. 259. Dort auch weitere Literatur. Dazu Karl Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Main-Gebiet (Arch. f. hess. Gesch. u. Alterstumsde NF. 18, 1934) S. 195 ff. — G. Blecher, Wie und warum entstanden Burg und Stadt Friedberg? (1936).

³⁾ K. Glöckner a. a. O. betont nachdrücklich, daß das nachzuweisende Reichsgut in der Wetterau und im ganzen Rhein-Main-Gebiet doch nicht so zahlreich sei, um Schlüsse auf den Gesamtcharakter der Landschaft zuzulassen. Das ist richtig, wenn man nur das Reichsgut ins Auge faßt. Die Summe von kleineren oder größeren Stücken von Reichsgut, die in einer Landschaft nachzuweisen sind, machen nie die ganze Landschaft aus. Ein Bild der ganzen Landschaft ist durch solche Additionsarbeit nie zu ge-

erhalten. Dabei verblieben jedoch auch die geschenkten Gebiete in einem gewissen Zusammenhang mit dem Gesamtbezirk. Der nach diesen Schenkungen verbleibende größere Teil der Wetterau ist zwar bald in verschiedene Teile zerfallen: Die Reichsstädte Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, die Reichsburgen Münzenberg, Friedberg, Assenheim, Lindheim, Glauburg, Dorfelden, Dorheim und Hanau, dazu das Freigericht Kaichen und die Grafschaft Malstadt, aber die Tatsache, daß die Hohenstaufen versucht haben, alle diese Teile wieder zu einem Ganzen als Reichslandvogtei Wetterau zusammenzufassen, beweist, daß die Erinnerung an die Zugehörigkeit aller dieser Teile zum Reich damals noch lebendig war. Auch jedes einzelne der Stücke hat darauf Wert gelegt, seine Eigenschaft als Reichsstadt oder -burg oder Reichsgericht zu bewahren, soweit nicht die an die Stelle des Königtums tretenden neuen Landesherren diese Erinnerungen verwischen wollten. Ein Rest des alten alle Teile zusammenfassenden Rechtszustandes hat sich noch bis in das 17. Jahrhundert erhalten: ein kaiserliches Wassergericht, ein an sich unbedeutendes Überbleibsel, das aber, alte Gebräuche treu bewahrend, deutlich auf die alte Herrlichkeit des Reiches hinweist¹).

Im Südosten der Wetterau liegt der Forst Hanau an der Mündung der Kinzig in den Main, größtenteils noch der Wetterau zugerechnet. Er hat seinen eigenen Mittelpunkt in der Reichsburg Hanau.

Westlich schließt sich an die Wetterau ein weiterer Königsforst an. In den alten Grenzziehungen wird auch er noch der Wetterau zugerechnet. 1336 lernen wir ihn in einem Weistum unter der Bezeichnung Reichsforst Mörlen kennen²). Seine Grenzen

winnen. Hierfür sind Herrschaftsrechte des Reichs wichtiger als einzelnes verstreutes Reichsgut; ebenso war Herr in einem Dorfe, wer die Dorfherrschaft innehatte und nicht, wer ein Stück Eigentum in dem Dorf liegen hatte. Mit solchen Herrschaftsrechten des Reichs (Reichsforsten, Freigerichte, Freigrafschaften) ist auch Eigentumsrecht einzelner Besitzer in diesem Gebiet ohne weiteres vereinbar. Darum sind auch die Schlüsse, die Glöckner aus dem Vorhandensein privaten Eigentums zieht, hinfällig. Auch neigt Glöckner dazu, überall dort, wo nur Zeugnisse aus dem späteren Mittelalter königliche Rechte erweisen, Gründungen oder Erwerbungen der Hohenstaufen anzunehmen, obwohl die Annahme eines älteren Königsgutes in solchem Falle mindestens ebensogut berechtigt ist.

¹) Grimm, Weistümer 3, S. 463 ff. v. 1611.

²) H. Chr. Senckenberg, *Selecta juris et historiarum* Bd. 1, S. 104 (Frankfurt a. M. 1733).

laufen grob gezeichnet von Friedberg die Usa aufwärts bis Usingen, von da südlich zum Köpperner Tal und von dort dem Südostrand des Gebirges folgend wieder zurück nach Friedberg. Das Ländchen beansprucht einen eigenen Platz, da hier wieder ein Reichsforst neben die waldarme Wetterau tritt. Schon die Zuordnung zur Wetterau, deutlicher aber noch das Weistum von 1336 zeigt das königsherrschaftliche Gepräge auch dieses Landstriches. Denn in dieser Urkunde beauftragt Ludwig der Bayer den damaligen Burggrafen von Friedberg „des Reiches Wildbann“ zu schützen, und „von unseren und des Reiches wegen“ Eingriffe abzuwehren. Der Charakter des Gebietes als Reichsherrschaftsland wird in dieser Urkunde so deutlich, daß sie auch dazu dienen kann, den gleichen Rechtscharakter der Wetterau, zu der dieser Forst gerechnet wird, zu beweisen.

Nach Westen grenzt an diesen Forst das Usinger Land, d. i. das sogenannte „Stockheimer Gericht“, das noch 1398 und 1401 als Reichslehen zu erweisen ist¹⁾.

Setzen wir von dort und von dem Reichsforst Mörlen aus unsere Wanderung nach Südwesten und Westen fort, so betreten wir das Gebiet der Hohen Mark²⁾. Es ist ein großer Bezirk, der etwa 40 Orte des Taunusvorlandes zwischen Homburg und der Nidda bis zu ihrer Mündung in den Main mit dem großen Waldgebiet der Feldberggruppe und ihres Süd- und Nordabfalles vereint. Wie wir aus drei Weistümern des 15. Jahrhunderts und einem Weistum von 1398 wissen³⁾, haben die Bewohner der zur Mark gehörigen Dörfer bestimmte Anrechte an dem Wald der Mark.

1) Spielmann, Geschichte von Nassau I, S. 204.

2) Friedrich Scharff, Das Reich in der Hohen Mark (Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, NF. 3, 1865) S. 205 ff. — Ders., Die Hohe Mark (1862). — Franz Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen (Arb. z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtsch.-Recht 3, 1909). — Alfons Dopsch, Die freien Marken in Deutschland (1933). — Adolf Waas, Herrschaft u. Staat S. 261 ff. — E. G. Steinmetz, Gaue und Waldmarken des Taunus (Saalburgjahrbuch 7, 1930) S. 124 ff.

3) 1. Steinmetz a. a. O. S. 142. — J. G. Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt (1841), S. 142. Weist. v. 1398.

2. Grimm, Weist. III, S. 488. Weist. v. 1401.

3. Grimm, Weist. V S. 316 ff. Weist. v. 1484. = Instrument, das ist Geschichtsbuch und Schriftliche Versicherung, welcher Gestalt die Marck in der Höhe . . . (v. 1484) gedruckt 1586 u. 1632. = Fichard, Wetteravia S. 139 ff.

4. Grimm, Weist. III S. 490 ff. Weist. v. 1493, Weist. der Seulberger Mark, die ursprünglich einen Teil der Hohen Mark bildete.

Die Angelegenheiten dieses Waldgebietes regelt ein Märkerding, das einmal im Jahr vor Oberursel zusammentritt. Den Vorsitz dabei führt als oberster Herr und „Waltbot“ der Mark der jeweilige Inhaber der Burg Homburg. Er schützt die Mark und hat bestimmte Vorrechte am Wald. Lange Zeit hielt man diese Hohe Mark für eine altgermanische Markgenossenschaft gemeinfreier Leute, die die Jahrhunderte überdauert habe. Heute nach den Untersuchungen von Alfons Dopsch, F. G. Steinmetz und Adolf Waas wissen wir, daß die Mark hier wie anderwärts unter Schutzherrschaft, und zwar unter der des Königs, erwachsen ist und daß sie erst mit dem Sinken der Königsmacht sich von der Oberherrschaft des Königs gelöst hat. Nun übt der Herr von Homburg das Recht, das er einst im Namen des Königs besaß, kraft eigener Machtvollkommenheit aus. Die Rechtslage entspricht vollkommen der des Forstes Dreieich. Nur lernen wir hier die Verhältnisse in einem Zustand schon größerer Zersetzung der Königsherrschaft kennen. Die Weistümer der Hohen Mark gehören dem 15. und den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts an, die des Dreieich aber der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auch ist dieselbe Entwicklung hier mit größerer Schnelligkeit vor sich gegangen. Der Ausgangspunkt, die Rechtsgrundlage aber ist hier wie dort dieselbe: beides sind Reichsforsten, aber die Weistümer der Hohen Mark zeigen schon eine weitere Stufe der Entwicklung. Das Gericht wird hier nicht mehr namens des Reiches, sondern namens des Waltboten und der Märkerschaft gehalten (1493), und mit Nachdruck wird betont, die Mark sei der *dorffer vnd mercker rechtlich eigen* (1401). Auch die Märker haben also von dem Sinken der Königsmacht Vorteil gehabt ebenso wie der Waltbot selbst. Beide ringen nun um die Vorherrschaft in der Mark. Beide haben gemeinsam den Wunsch, die einstige Königsherrschaft in Vergessenheit geraten zu lassen. Wenn man also das Eigentum der Markgemeinde an der Mark betont, so ist das neuerrungenes Recht, das darum besonders nachdrücklich herausgestellt werden muß. Das alte Recht der Schutzherrlichkeit des Königs ist aber aus Resten noch deutlich zu erkennen. Es sind dies in der Hauptsache folgende vier Tatsachen:

1. Zur Hohen Mark gehören auch Massenheim, Harheim und Vilbel. Das gemeinsame Weideland dieser drei Dörfer aber, „das Ried“, steht, wie ein Weistum von 1509 deutlich beweist¹⁾,

¹⁾ Grimm, Weist. III S. 473 von 1509.

damals noch unter Königsschutz und königlicher Herrschaft. Hier ist also an einem Teilgebiet der Hohen Mark der alte Rechtsstand noch deutlich erkennbar. Der Grund, warum er sich gerade hier erhalten hat, ergibt sich auch ohne weiteres. Das Ried wurde nämlich wiederholt als Aufmarschgebiet kaiserlicher Truppen verwendet, und es war — weit abgelegen von der Burg Homburg, aber nahe an der großen Heerstraße nach Frankfurt — auf den Schutz des Reiches, den hier Frankfurt ausüben konnte, angewiesen.

2. Fast alle Urkunden der Hohen Mark zeigen eine starke Beteiligung des Schultheißen von Frankfurt an Gericht und Herrschaft in der Mark. Das Weistum von 1398 setzt auf Grund alter Überlieferung fest, daß der Waltbot, wenn er die Mark von sich aus nicht schützen kann, sich an den Grafen von Nüring wenden soll. Die Grafen von Nüring aber kennen wir bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1171 als Verwalter königlicher Herrschaftsrechte in der Wetterau und im Niddagau. Können aber beide dem Feind nicht wehren, so soll der Schultheiß von Frankfurt *mit macht daz helfen weren*. Das kann aber nur heißen, daß die stärkste Macht der Reichsherrschaft in der Umgegend die artverwandte Reichsherrschaft in der Hohen Mark im Sinne des königlichen Herrn schützen soll. Um allen Zweifel auszuschließen, sagt die Urkunde noch ausdrücklich, daß der Schultheiß *von dez riches wegen* so handeln solle.

3. Steinmetz macht Seite 141—143 seiner Schrift mit Recht darauf aufmerksam, daß die Grenzabsetzung der Hohen Mark gegen den Forst Dreieich und gegen die Grafschaft Bornheimerberg deutlich einen einheitlichen Willen und eine einzige Hand hinter diesen Abgrenzungen erkennen läßt. Das aber kann nur die bestimmende Hand des Königs sein, der seinen Reichsforsten und Herrschaftsgebieten feste Formen zuweist.

4. Innerhalb der Hohen und zugehörigen Seulberger Mark bestand ein seit alters besonders gebannter Waldbezirk „die Straße“, über dessen Geschichte uns die Untersuchungen von Steinmetz unterrichtet haben¹⁾. Die scharfen Sonderbestimmungen über diesen Bannwald richteten sich sowohl gegen den Waltboten wie gegen die Märker. Sie können also nur einer dritten beiden übergeordneten Stelle ihren Ursprung verdanken. Das kann aber nur der König als Herr der Hohen Mark sein.

¹⁾ Steinmetz a. a. O. S. 206 ff.

Diese vier Tatsachen sind nur verständlich als Reste eines alten Rechtsstandes der Hohen Mark. Der Reichsforst wird aus diesen Resten noch deutlich sichtbar. Erst mit dem Sinken der deutschen Königsmacht verschob sich diese Rechtslage zugunsten des Waltboten und zugleich der Markgemeinde. Die Hohe Mark weist also die gleiche rechtliche Struktur und in großen Zügen auch die gleiche Entwicklung auf wie der Reichsforst Dreieich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft. Auch die Einzelheiten der Rechtsbräuche und Rechtshandhabungen zeigen mancherlei Ähnlichkeiten, worauf schon Steinmetz nachdrücklich hingewiesen hat.

Die Hohe Mark trennt nur ein schmaler Streifen Landes von dem Gau Königssundra¹). Ihn begrenzt der Rhein, die Kriftel, der Pfahlgraben und die Walluff. Auch er ist ein alter Königsforst (wenn man nicht der in ihm enthaltenen großen Strecken altbesiedelten Landes wegen die Bezeichnung eines Königsherrschaftsgebietes vorziehen will). Sein Mittelpunkt war der Königshof Wiesbaden. In diesem Fall enthebt uns der Name der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen über den Rechtscharakter des Landes. Denn Königssundra kann nichts anderes bedeuten als Bezirk königlichen Sonderrechtes, Land königlichen Bann- und Eigentumsrechtes. Das bestätigt auch die Urkunde Ottos I.²), die Königshufen in Wallau und Breckenheim verschenkt mit dem Zusatz, falls an den genannten Orten sich nicht genug Königsgut fände, um daraus sechs Königshufen zu formen, so solle man Königsgut aus dem benachbarten Nordenstadt dazu nehmen. Das beweist eine so große Zahl von Königshufen in dem Gau, daß der Charakter des Gebietes als Königssoondern sich auch hierin zu erkennen gibt, besonders da wir von dem Beispiel der Dreieich her wissen, daß Königshufen und Königsforste in engem Zusammenhang miteinander standen. Die Herrn von Eppstein, die seit den Tagen der Hohenstaufen über die wichtigen Herrschaftsrechte dieses Gebietes verfügten, sind, wie wir wissen, als Getreue der Staufer durch die Ausübung ihnen übertragener Königsrechte groß geworden. Auch das entspricht also dem gewonnenen Bild.

Von den altbesiedelten Gebieten des Innertaunus wird Idstein mit seiner Umgebung oft zu dem Gau Königssundra gerechnet. Es muß also einen entsprechenden Rechtsstand gehabt haben.

¹) Waas, Herrschaft u. Staat S. 264 ff. Dort auch weitere Literatur. Steinmetz a. a. O. S. 129 ff. S. 152 ff.

²) MG. DD. Otto I 125/206 von 950.

Im übrigen grenzen diese erst später stärker besiedelten Gebiete nach Westen an den ehemals königlichen Rheingau, nach Nordwesten an die Grafschaft Einrich, einen königlichen Herrschaftsbezirk, der durch königliche Schenkung früh an das Erzbistum Trier überging, nach Süden und Osten aber an die schon angeführten Königsherrschaftsbezirke und die königliche Grafschaft Diez. Also königliche Gebiete nach allen Seiten, die es unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß die langsam erst erschlossenen Gebirgstäler des Innertaunus einen abweichenden Charakter ursprünglich gehabt haben sollten.

So verbleibt nur noch der Landstrich zwischen der Hohen Mark und dem Königssundragau, der Rest des alten Niddagaues nach Abzug der Hohen Mark und des Bornheimerberges, das Land um Königstein, Soden und Höchst. Auch wenn wir nichts über die Geschichte dieses Landstriches wüßten, so müßte schon die landschaftlich-nachbarliche Verbundenheit mit den beiden begrenzenden Königsforsten den gleichen rechtlichen Charakter auch für dieses Land wahrscheinlich machen. Denn diese drei Landstriche bilden zusammen eine Einheit; den Hang des Taunus von der Höhe bis zum Main und der Nidda, waldbestanden, soweit das Gebirge reicht, waldfrei im Maintal. Bäche wie die Kriftel bilden Einschnitte, unterbrechen aber nicht den einheitlichen Charakter des Ganzen. Der westlichste Teil ist als Königssundra und Mechtildhäuser Gericht im wesentlichen eine Einheit geblieben, der östliche Teil hat als Hohe Mark seine Einheit gewahrt trotz aller Zerspaltung der Landeshoheits- und Eigentumsrechte. Die Mitte aber ist schon im Beginn des Mittelalters zerfallen. Das Maintal mit Höchst kam durch Schenkung früh an Mainz, ähnlich wie der ganze Rheingau. Soden und Sulzbach¹⁾ mit ihrer Mark haben als freie Reichsdörfer ihren alten Charakter in der Form der Reichsunmittelbarkeit gewahrt. Der Rest zerspaltete sich in die Herrschaften Königstein, Kronberg und Eppstein. Von diesen drei Geschlechtern aber wissen wir, daß ihre Herrschaft größenteils ehemals königlichen Rechten entstammt, die nach der Lockerung der königlichen Lehnherrschaft als eigene Rechte der genannten Herren betrachtet wurden. So ist auch für dies Gebiet zwischen den Reichsforsten anzunehmen, daß es einmal einen Reichsforst gebildet hat ebenso wie seine Nachbarn.

¹⁾ Karl Roßbach, Geschichte der freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden (1924).

Das Ergebnis unseres Weges rund um Frankfurt ist also, daß die Landschaften rings um die Stadt alle den gleichen Rechtscharakter gehabt haben: alle sind Gebiete königlichen Sonderrechts, der Königsmunt, sind Königssondern gewesen, alle einst stark mit Reichsgut durchsetzt. Einige dieser Gebiete haben viel Wald und werden darum als Reichsforste bezeichnet, bei anderen überwiegt das nutzbare Ackerland. Doch das bedeutet für die Rechtslage des Gebietes keinen Unterschied.

An diesen geschlossenen Kreis königlicher Herrschaftsgebiete zwischen Vogelsberg, Spessart, Odenwald, Rhein und Taunus mit dem Mittelpunkt der Kaiserpfalz Frankfurt am Main fügen sich nach allen Seiten weitere gleichartige Bezirke an. Im Osten liegt ein Königsforst, der Büdinger Reichswald, im Norden das Gebiet um die Reichsstadt Wetzlar, im Westen schließt sich der Rheingau an, der auch, ehe er an Mainz kam, ein Königssondern war. Auf der anderen Seite des Rheins lag die Königspfalz Ingelheim mit dem dazu gehörigen Ingelheimer Reich. In Rheinhausen waren zwar zahlreiche Königsrechte früh an Worms und Mainz gekommen, aber Nierstein, Oppenheim u. a. Orte blieben mit kleineren Bezirken des Königsbanns dauernd in königlicher Hand. Die großen Wälder der Pfalz waren auch stets Reichsforsten. Auf dem rechten Ufer des Stroms lag südlich anschließend an den Forst Dreieich ursprünglich auch königliches Land, das früh an Kloster Lorsch kam, seinen alten Charakter aber noch aus verschiedenen Anzeigen erkennen läßt. Ähnliches gilt vom Odenwald, wo Einhards große vom Kaiser zugewendete Besitzungen lagen. An die Frankfurter „Kernlandschaft“ schlossen sich also im ganzen Rhein-Main-Gebiet eine Reihe anderer in ihrer rechtlichen Stellung verwandter Bezirke an, so daß man wohl von einer rhein-mainischen Kernlandschaft im engeren und im weiteren Sinne reden kann. Wir beschränken unsere Untersuchungen auf den Kreis der 7 bis 8 Landschaften rings um Frankfurt und werfen nur einen Seitenblick auf die benachbarten Landstriche.

Das Gesamtbild der Kernlandschaft wird mit den nun gewonnenen Ergebnissen zunächst in zwei Punkten klarer.

Erstens ist nicht das Eigentum am Land, d. h. das Königsgut für die Machtstellung des Königs in diesem Gebiet entscheidend, sondern seine Herrschaft, genauer gesagt seine Munt- und Schutzherrschaft über die Menschen dieses Gebietes. Daß auf dem diesen

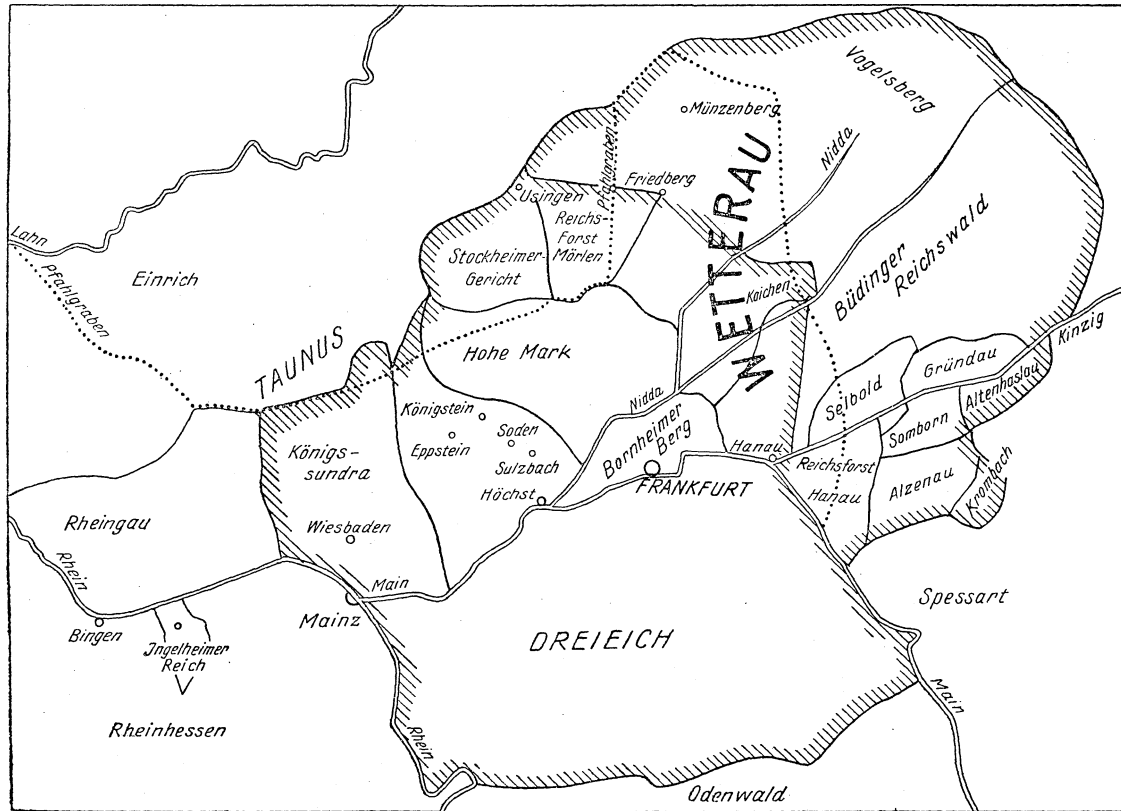
Männern gegebenen Land dann bestimmte Abgaben lasten, ist erst eine Folge der über die Männer selbst ausgeübten Herrschaft, steht also erst an zweiter Stelle. Dieses Schwergewicht der Herrschaft über Menschen entspricht dem personalen Charakter des mittelalterlichen Königtums, auf den man neuerdings von verschiedenen Seiten aus aufmerksam gemacht hat. Die Herrschaft über das Gebiet folgt der über die Menschen. Diese Herrschaftsrechte erscheinen damit als eine entscheidende Grundlage der Königsmacht.

Ist aber das Königsgut nicht der allein oder erstlich entscheidende Faktor für die Stellung des Königs, so sind wir — und das ist das Zweite — nicht mehr genötigt, in diesen Kernlandschaften auch nur eine Summe von Einzelrechten zu sehen, sondern wir stehen hier zum erstenmal in der deutschen Geschichte vor geschlossenen Herrschaftsgebieten, und zwar des Königs. Nicht also die Landesstaaten des späteren Mittelalters sind als die ersten geschlossenen Herrschaftsgebiete anzusprechen, d. h. als die ersten Anfänge staatsformender räumlicher Bezirke.

Dabei ist das Königsgut für diese Gebiete doch von großer Bedeutung. Es ist der Kristallisationspunkt überall dort, wo eine königliche Pfalz oder ein Saalhof den Mittelpunkt darstellt, um den sich alle anderen Herrschafts- oder auch weitere Eigentumsrechte herumlagern. Aber des Königs Rechte hören nicht an der Grenze seines Eigentums auf, und erlöschen nicht, wenn das Eigentumsrecht eines Königsguts in fremde Hände übergeht. Herrschaftsrecht greift meist weiter als Eigentumsrecht und umschließt auch dieses.

Dabei läßt sich aber vorläufig nicht beantworten, ob diese Kernlandschaften bei den ersten primitiven Anfängen staatlicher Formung bestimmter geschlossener Menschengruppen und landschaftlicher Gebiete stehengeblieben sind, oder ob sie auch weitere Stufen der Gestaltung erreicht haben. Ein Urteil darüber ließe sich nur gewinnen, wenn wir wüßten, ob und wie diese Landstriche im einzelnen organisiert und mehr noch ob sie organisatorisch zusammengefaßt waren.

Um diese Frage beantworten zu können, richten wir unsere Aufmerksamkeit wieder auf den engeren Kreis der genannten 7 bis 8 Landschaften um Frankfurt a. M. Wenn irgendwo Fäden einer Organisation in diesem Kreis geknüpft waren, hatten sie mit



Das Frankfurter Reich und seine Unterteilungen

Wahrscheinlichkeit in der alten Königspfalz ihren Mittelpunkt. Sind aber solche Verknüpfungen nachweisbar?

Leider sind sie nicht aufzuzeigen für die Zeit, in der das deutsche Königtum noch in seiner vollen Blüte stand. Dafür sind die Quellen dieser Zeit zu dürftig. Wir können nur aus Resten, die der alte Zustand im Spätmittelalter hinterlassen hat, Rückschlüsse ziehen. Sie können aus der Zeit heraus, die uns von ihnen Kenntnis hinterlassen hat, nicht verstanden werden, sondern sie stehen als Fremdkörper in ihrer Zeit, als Zeugen vergangener Rechtsverhältnisse. Denn damals, im Spätmittelalter stand die Stadt Frankfurt isoliert, ohne zugehöriges Hinterland, inmitten von anderen herrschaftlichen Rechtskreisen und beginnenden Landesstaaten: des Mainzer Erzbischofs, der Herren von Hanau, Kronberg, Eppstein, Katzenelnbogen u. a. Nur einzelne Dörfer machten eine Ausnahme. Trotzdem ignorierten einzelne und vereinzelt wirkende Bindungen der Nachbarlandschaften an Frankfurt die Grenzen dieser entstehenden oder schon ausgebauten Landesstaaten und verbanden die Untertanen dieser verschiedenen Herren mit der Reichsstadt. Das muß zunächst ganz unverständlich erscheinen. Nur die alten Rechte der Königspfalz können solche Verbindungen erklären, alte einheitliche Rechte aus einem das ganze Gebiet zusammenfassenden Rechtszustand her, von dem später niemand mehr etwas wissen wollte in Zeiten, in denen nur noch diese Einzelrechte ihre volle Lebendigkeit erwiesen. Wären diese Rechte später entstanden, so könnten sie über die einmal gewordenen Grenzen der Landesstaaten nicht mehr willkürlich und ohne eine andere Erklärung hinausgreifen.

Am klarsten ist diese Verknüpfung dort, wo wir das älteste Weistum besitzen, in der Dreieich. Nach dem Weistum von 1338¹⁾ hat nämlich der Reichsvogt und der Schultheiß von Frankfurt gemeinsam den Vorsitz bei dem jährlichen Gericht des Forstes zu Langen. Die Anwesenheit beider ist erforderlich, beide sind Forstmeister der Dreieich. Wir besitzen aus dem Jahr 1312 die ausdrückliche Bestallungsurkunde des damaligen Schultheißen von Frankfurt zum Forstmeister der Dreieich²⁾. Auch haben jährlich zur Zeit der Messe die Jäger des Forstes dem Schultheißen einen Hirsch zu liefern, und zwar geschieht dies mit einer gewissen durch

¹⁾ S. oben S. 6, Anm. 2.

²⁾ Buri a. a. O. 68/88 von 1312.

Herkommen festgelegten Feierlichkeit, die das Symbolhafte der Gabe unterstreicht. 1219 ist unter den drei Schiedsrichtern, die in einem Streit um ein in der Dreieich gelegenes Gut eingesetzt werden, auch der Schultheiß von Frankfurt¹⁾. Auch die verschiedenen Stiftern und Klöstern der Stadt gegebene Erlaubnis, im Reichsforst Holz zu schlagen, weist in dieselbe Richtung²⁾. Schließlich hat die Stadt Frankfurt den nördlichen Teil des Reichsforstes in Auseinandersetzung mit den anderen hier am Erbe der Königsmacht beteiligten Mächten behalten und besitzt ihn als Frankfurter Stadtwald heute noch. Hier ist nach dem Verschwinden der Königsmacht und nach Ausschaltung der Mitbewerber das alte Anrecht Frankfurts an der Dreieich lebendig geblieben, und zwar verdichtet zum vollen Eigentum der Stadt an dem Wald.

In der Hohen Mark sind diese Beziehungen zu Frankfurt nicht mehr so klar ausgeprägt aus den Quellen abzulesen. Aber Reste davon sind vorhanden, vor allem die oben schon besprochene Verpflichtung der Stadt Frankfurt, im Notfall die Mark „von des Reiches wegen“ zu schützen (1398)³⁾. Auch die Tatsache, daß in dem Weistum der Hohen Mark von 1484 ein Frankfurter Ratsherr und der Ritter Jakob von Kronberg als Vertreter der Stadt Frankfurt in dem Maigericht mitwirken, ist nur als solcher Rest einer alten Zugehörigkeit auch der Hohen Mark zu Frankfurt zu verstehen.

In noch einem Teil des Kreises um Frankfurt ist die rechtliche Begründung der Vormachtsstellung Frankfurts in Überresten nachweisbar. Eine Urkunde Ludwigs des Bayern für das Freigericht Kaichen in der Wetterau⁴⁾ bestätigt dem Schultheißen von Frankfurt ebenso wie den Burgmannen von Friedberg alle Rechte und Freiheiten, die sie an dem Kaicher Freigericht haben.

1) Frankfurter UB. 46/23 von 1219.

2) Frankfurter UB. 10/7 von 977: Salvatorkirche.

Frankfurter UB. 30/14 von 1193: Hospital zu Sachsenhausen.

Frankfurter UB. 107/55 von 1235: Bürger zu Frankfurt.

Frankfurter UB. 242/116 von 1262: Dominikaner zu Fr.

Frankfurter UB. 292/144 von 1269: Stiftskapitel zu Fr.

3) s. o. S. 12.

4) Lünig, Reichsarchiv 2. Wetterau, S. 107 Nr. 88 von 1333: Ludwig der Bayer bestätigt die Rechte an dem Kaicher Freigericht. Vgl. Friedr. Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau. Gießen 1858. — Thudichum selbst deutet die Urkunde anders, ohne daß aber dafür eine Berechtigung vorläge.

Die Bedeutung dieser Urkunde ist umstritten, sie scheint mir aber ein völlig eindeutiges Gegenstück zu den Nachrichten über die Anrechte des Frankfurter Schultheißen an dem Gericht der Dreieich und der Hohen Mark zu sein, besonders da Frankfurt um dieselbe Zeit auch sonstige Vorrechte in dem Freigericht hatte, um die noch im 15. Jahrhundert langwierige Streitigkeiten mit den Friedberger Burgmannen ausgekämpft werden mußten.

Auch in Sulzbach und Soden hat Frankfurt das ganze Mittelalter hindurch versucht, aus der bestehenden Unterordnung der beiden Reichsdörfer unter die Pfalz und Stadt Frankfurt eine Landeshoheit der Stadt Frankfurt über die beiden Dörfer werden zu lassen.

Doch wir sind nicht auf diese Einzelnachrichten allein angewiesen. Denn unsere Quellen zeigen uns weitere und für unsere Untersuchung wichtigere Bindungen dieser Landschaften an Frankfurt. Es standen, wie wir aus zahlreichen Eintragungen in den Schultheißenakten der Stadt Frankfurt aus dem 14. Jahrhundert wissen, über 100 Dörfer der Umgebung in einem besonderen Rechtsverhältnis zu der Stadt¹⁾. Ihre Einwohner hatten Burgrecht in Frankfurt, sie durften in Notzeiten mit ihren Angehörigen und ihrer Habe in die Stadt flüchten, bezahlten dafür jährlich eine bestimmte Abgabe, das „Burglehen“ genannt, und hatten die Verpflichtung, wenn es not tat, am Bau und der Instandhaltung der Umwallung der Stadt mitzuarbeiten. Das Rechtsverhältnis bestand bis in das 16. Jahrhundert, geht aber augenscheinlich auf weit frühere Jahrhunderte zurück. Dies Burgrechtsverhältnis deutete man aus der allgemeinen Schutzpflicht des Königs heraus, der in Notzeiten die Tore seiner Stadt den Schutzsuchenden aus der Umgebung öffnete. Man nahm eine Art Vertrag auf Gegenseitigkeit an: Schutz gegen Befestigungsarbeit und jährliche Zahlung. Hier schien keine politisch-rechtliche Abhängigkeit dieser Dörfer von der Stadt vorzuliegen, sondern lediglich eine Aufnahme in den Schutz in Notzeiten, wie sie auch kaum einem ans Tor pochenden Fremden verweigert worden wäre. Und doch müssen bei näherem Zusehen Bedenken gegen eine solche Erklärung aufsteigen. Wo wir im Mittelalter jährliche Steuerpflicht sowie Dienstverpflichtung

¹⁾ Die wichtigste Quelle dafür ist das sogenannte „Rote Buch“ des Schultheißen Siegfried zum Paradies von 1372 im Stadtarchiv Frankfurt a. M. (Ugb.A. 64).

vorfinden, pflegen wir auf ein hier bestehendes Schutzverhältnis zu schließen, auf eine Schutzherrschaft, die diese Schutz- und Schirmverpflichtung im Gefolge hat. Dieser Schluß müßte also auch für das Frankfurter Burgrecht gezogen werden. Eine verlagsmäßige Regelung zu leistender Dienste oder zu leistenden Schutzes entspricht dem Denken des 19. Jahrhunderts, nicht aber dem des Mittelalters.

Sehen wir uns die Rechtslage der Dörfer, die das Burgrecht besaßen, näher an, so ergibt sich ein ganz klares Bild des Burgrechtes, das von der alten Deutung ganz abweicht und mit dem Schluß aus der Steuerpflicht übereinstimmt. Besonders deutlich ist das Beispiel von Sulzbach bei Soden am Südhang des Taunus. Wir besitzen eine Urkunde aus dem Jahr 1282¹⁾, in der Schultheiß, Schöffen, Rat und Gemeinde der Stadt Frankfurt beurkunden, daß eine richterliche Entscheidung des Frankfurter Gerichtes getroffen worden sei, die für Schultheiß, Schöffen und Gemeinde zu Sulzbach den Umkreis des Burgrechts und seiner Verpflichtungen genau regelt. Daraus geht hervor, daß die Gemeinde Sulzbach als Mithürger betrachtet wird (*concives*) und auch so verteidigt werden soll. Sulzbach soll für jeden Heereszug seine Leute ebenso stellen wie die Stadt Frankfurt, und zwar soll die Zahl der Kämpfer im Verhältnis entsprechend der Zahl der Wehrfähigen festgesetzt werden. Wenn Frankfurt es für gut halte, wolle man hierbei den Sulzbachern ihre Verpflichtungen erleichtern. Hier ist die Rechtslage völlig deutlich: Das Frankfurter Gericht entscheidet über das Maß der Verpflichtungen von Sulzbach, und von Frankfurt hängt es in jedem einzelnen Fall ab, ob Sulzbach in vollem Maße seiner Verpflichtungen herangezogen werden soll. Man verfügt also über Sulzbach, wie man über die eigenen Bürger verfügen kann. Sulzbach erscheint als abhängige Gemeinde, und zwar nur auf Grund des Burgrechts. „Gleichsam Mithürger“ nennt die Urkunde die Sulzbacher, man hätte auch sagen können Untertanen.

Auch andere Quellen zeigen bei näherem Zusehen dasselbe Bild des Burgrechtes. In dem im Frankfurter Stadtarchiv verwahrten sogenannten „Roten Buch“ des Frankfurter Schultheißen aus dem 14. Jahrhundert, das unsere beste Quelle über das Frankfurter Burgrecht ist, heißt es: *wer in diesen Dorffin sitzt, hat burgrecht in der stat. Dem sol man gebieten und sal in seine husir phendin alz*

¹⁾ Frankfurter UB. 466/225 von 1282.

eynen burger, und wer etz nicht engibit uff sant Girdrude tag im sonnen schin, dem dorffe mag ein schultheizse ir vehe nemen (Bl. 3b). Erst an späterer Stelle wird hinzugefügt: *Auch sollin sie die graben vmb die stad zu Frankinford helffin graben und bessern wan iz noyd geschyd* (Bl. 5a). Es tritt hier also die Verpflichtung zum Befestigungsbau in den Hintergrund vor der rechtlichen Einfügung der Burgrechtsdörfer in den Herrschaftsbereich des Frankfurter Gerichts. *Dem sol man gebieden*, heißt es, das ist deutlich. Auch das Zwangsvollstreckungsrecht dehnt sich auf den ganzen Kreis des Burgrechtes aus und damit das Steuerrecht, dem es dienen soll. Es scheint doch eine beträchtliche Steuerlast auf diesen abhängigen Gemeinden gelastet zu haben, wenn gedroht wird, man werde der Gemeinde ihr Vieh wegnehmen, wenn sie den Steuerbetrag nicht rechtzeitig entrichten kann. Nicht der einzelne ist dabei der Stadt Frankfurt unterstellt, sondern die Gemeinde. Sie zahlt die Steuer.

Der Unterschied zwischen den Bewohnern dieser Dörfer und den Bürgern der Stadt selbst ist nicht mehr groß. Denn beide zahlen Steuer, beide genießen den Schutz der Stadt, beide unterstehen dem Zwangsrecht des Frankfurter Gerichts, beide sind zum Heeresdienst für die Stadt verpflichtet, beide sind zum Unterhalt der Befestigungen verpflichtet, und daß auch das Gericht dieser Dörfer dem Frankfurter Gericht zugeordnet ist, wird sich im Laufe dieser Untersuchung noch erweisen.

Das Burgrecht hat also größere Kraft und darum auch größere Bedeutung, als man ihm bisher zubilligen wollte. Es formt einen weiten Kreis eines sehr bestimmten, wenn auch den eigenen Bürgern gegenüber abgestuften Herrschaftsrechtes rings um die Stadt. Es hat keinesfalls den Charakter eines mit der Stadt von einem gleichgestellten Nachbarn abgeschlossenen Schutzvertrags. Woher das Burgrecht seinen Ursprung hat, zeigt eine andere Stelle des genannten Roten Buches. Die Einnahmen des Schultheißen auf Grund des Burgrechts werden dort ausdrücklich bezeichnet als Einnahmen „von des Reiches wegen“. Es ist also seinem Ursprung nach kein eigenes Recht der Stadt, sondern ein Reichsrecht, das der Schultheiß im Auftrag und Namen des Reichs ausübt. Es erscheint so als Ausdruck der Zugehörigkeit zu dem Schutz-, Herrschafts- und Bannkreis des Reichs rings um Frankfurt. In diesen Zusammenhang gehört auch das Weistum von 1398¹⁾ mit der dort

¹⁾ Siehe oben S. 12 u. 18.

ausgesprochenen Schutzverpflichtung der Stadt Frankfurt „von des Reiches wegen“ für die Hohe Mark. Hier ist dasselbe ausgesagt, wie wenn wir vom Burgrecht der einzelnen zur Hohen Mark gehörigen Dörfer hören. Im einen Fall wird für den ganzen Bezirk, im anderen für die einzelnen Orte gesprochen.

Hat das Burgrecht diesen Charakter, so ist es nicht verwunderlich, daß man immer wieder versucht hat, auf dem Burgrecht eine Landeshoheit zu begründen mit oder ohne Zustimmung des Reichs, von dem das Burgrecht herrührte. Das läßt sich an der Geschichte von Sulzbach und Soden deutlich verfolgen¹⁾. Für die Schweiz hat eine Arbeit von Paul Kistler²⁾ dasselbe erwiesen.

Auch andere Burgrechtskreise derselben Art lassen sich in der Umgebung Frankfurts, ja sogar innerhalb des Frankfurter Burgrechtsgebietes nachweisen. In dem mit der Burg Friedberg verbundenen Freigericht Kaichen in der Wetterau sind dieselben Männer zugleich Lehnherren des Freigerichts und Burgmannen der Reichsburg Friedberg. Ebenso haben die Burgmannen von Gelnhausen das Recht, in dem benachbarten Büdinger Reichswald Bauholz zu schlagen: umgekehrt aber haben die zwei Reichsfreigerichte um Gelnhausen (Selbold und Gründau) und dazu das Gericht Wolfartborn eine Verpflichtung zum Brückenbau in Gelnhausen (Weistum von 1380)³⁾. Eine ähnliche Burg-Bau- und Unterhaltungspflicht haben nach dem Zeugnis eines Weistums von 1479 die Einwohner des Gerichts Wehrheim in der Burg von Altweilnau, dem Sitz des Herren, der ursprünglich im königlichen Auftrag später kraft eigenen Rechts über Mark und Gericht Wehrheim verfügt.⁴⁾ In Kaichen, Gelnhausen und Wehrheim wiederholt sich also im kleinen, was für den großen Kreis des Frankfurter Burgrechtes galt.

Für unsere Untersuchung ist es nun höchst bedeutsam, daß der Kreis der Orte, die Burgrecht in Frankfurt haben, sich mit dem oben besprochenen Ring von Landschaften königlichen Rechtes um Frankfurt fast völlig deckt. Das Burgrecht ist also ein formender Faktor der Kernlandschaft um Frankfurt im engeren Sinn. Alle Einzellandschaften dieses Herrschaftsbezirkes sind mit zahlreichen

¹⁾ Siehe oben S. 14, Anm. 1.

²⁾ Kistler, Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal. Zürich 1914 (Schweiz. Studien z. Geschichtswissenschaft 6).

³⁾ Grimm, Weist. 3, S. 426 ff. von 1380.

⁴⁾ Grimm, Weist. 3, S. 500 von 1479.

Orten in der Reihe der Burgrechtsdörfer vertreten, und nirgends geht das Burgrecht darüber hinaus.

Es gibt über das Burgrecht verschiedene Aufzeichnungen aus verschiedenen Zeiten. Die wichtigste Aufzählung der Orte gibt das sogenannte Rote Buch der Stadt Frankfurt. Andere Nachrichten ergänzen die dort gegebene Aufzählung. J. G. Chr. Thomas und Karl Bücher haben diese Nachrichten gesammelt¹⁾. Dabei nennt Thomas eine weit größere Zahl als Bücher. Aber es scheint mir wahrscheinlich, daß auch die von Thomas über Bücher hinaus genannten Orte einmal Burgrecht gehabt, aber es früh verloren haben, und deshalb in manchen Nachrichten nicht genannt werden. Wir geben diese Gruppe von Orten in Klammer an. Es werden uns genannt:

In der Grafschaft Bornheimerberg: Bergen, Berkersheim, Bischofsheim, Bockenheim, Bornheim, Eckenheim, (Enkheim), Eschersheim, Fechenheim, Ginnheim, Griesheim, Gronau, (Hausen), Heddernheim, Massenheim, Nied, Oberrad, Offenbach, Praunheim, Preungesheim, Seckbach und Vilbel. = 22 Orte.

In der Hohen Mark (zusammen mit der Seulberger Mark): (Arnoldshain), Bommersheim, Dillingen (wüst), Gattenhofen (wüst), Harheim, (Homburg), Kalbach, Kirdorf, Köppern, Niederelenbach, Niedereschbach, Niederpetterweil, Niederursel, Obererlenbach, Obereschbach, Oberursel, (Reifenberg), Seulberg, (Steinbach), Stierstadt, (Dorfweil). = 22 Orte.

In der Dreieich: Bieber, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dudenhofen, Egelsbach, Götzenhain, (Gräfenhausen), (Eppertshausen), (Hergershausen), Heusenstamm, Kelsterbach, Lämmerspiel, Langen, Meilsheim (wüst), Messel, Mörfelden, Messenhausen (wüst), Mühlheim, Niederroden, Oberroden, Offental, Rodau, Rumpenheim, Schwanheim, Sprendlingen, Urberach und Dreieichenhain. = 28 Orte.

In der Wetterau: Bonames, Dörnigheim, Dortelweil, Höchststadt, Holzhausen, Kilianstätten, Kloppenheim, Liechen (wüst), Niederdorfelden, Oberdorfelden, Rendel, Rodheim, Sterzlinhausen (wüst), Hulshofen (wüst), Wilckemannshausen (wüst) = 15 Orte.

Das Usingerland wird bei Thomas als Ganzes genannt.

¹⁾ Thomas S. 163 ff., Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jh. (1886) S. 431 ff.

Im Gau Königssundra: Breckenheim, (Castel, Delkenheim, Breithardt, Diedenbergen, Hochheim, Ickstadt, Langenhain, Lorsbach, Marxheim, Niedernhausen, Okriftel, Sickenhofen, Waldkriftel, Wallau, Weilbach, Wildsachsen, Wickert, Nordenstadt, Dazbach und Hattersheim). = 21 Orte.

In der Landschaft Königstein-Soden-Höchst: (Altenhain, Eppsteiner Land im Ganzen), Eschborn, (Falkenstein), Höchst, Hofheim, (Kelkheim, Königstein), Kriftel, (Kronberg, Mammols-hain), Mittelliederbach, (Münster), Neuenhain, Niederhöchstadt, Oberhöchstadt, Oberliederbach, Unterliederbach, Rödelheim, (Schloßborn, Schönberg), Schwalbach, Sindlingen, Soden, Sulzbach, Sossenheim, (Zeilsheim, Heftrich, Niederems, Breidenloch [wüst].) = 30 Orte.

Im Innertaunus: Esch und Idstein = 2 Orte,
zusammen 140 Orte.

Sieht man diese Listen durch, so leuchtet der Zusammenfall des Burgrechtskreises mit dem Gebiet königlichen Herrschaftsrechtes um Frankfurt unmittelbar ein. Doch fällt auf, daß von der Wetterau nur der Frankfurt benachbarte südliche Teil vertreten ist, alle anderen Orte aber fehlen, ferner daß der Innertaunus nur durch Esch und Idstein vertreten ist, und daß die Orte des Königs-sundragaes mit einer einzigen Ausnahme nur bei Thomas genannt sind, in den anderen Listen aber nicht enthalten sind. Alles das zeigt eine einheitliche Linie: Die weiter von Frankfurt weggelegenen Orte haben entweder das Burgrecht nie gehabt, oder — was mir wahrscheinlicher scheint — sie haben es im Lauf der Jahrhunderte verloren. Das Rote Buch von Frankfurt zeigt (Blatt 4a und 4b) deutlich den Ausschluß einer Reihe von Dörfern aus dem Burgrecht, da sie in Zeiten der Not (1430 und 1438) ihrer Pflicht zur Verbesserung von Wall und Graben nicht genügt haben. Augenscheinlich haben also weiter ab gelegene Dörfer, die von dem Schutz, den ihnen Frankfurts Mauern bieten konnten, sich wenig versprochen, das ihnen lästige Burgrechtsverhältnis durch Nichterfüllung ihrer Pflichten aufzuheben gewußt. Vielleicht konnte man sie der größeren Entfernung wegen von Frankfurt aus nicht dazu zwingen, vielleicht aber hat auch die Stadt selbst kein großes Interesse an den weit entfernt liegenden Ortschaften gehabt. Sieht man davon ab, so ist der Zusammenfall von Burgrechts- und Königsherrschaftskreis ganz auffallend. Und wenn manche Orte

in der einen Liste stehen, in der anderen aber fehlen, so erklärt sich das leicht aus der Unvollständigkeit, mit der bei solchen Listen immer zu rechnen ist, und aus der Tatsache, daß wir das Burgrecht ja nur als Rest eines ehemals voll entwickelten Rechtszustandes kennen, aber nicht diesen selbst.

Neben das Zeugnis des Burgrechts tritt ergänzend das der Zollfreiheit. Leider sind wir darüber schlecht unterrichtet. J. C. Orth führt in seinem 1765 erschienenen Werk „Ausführliche Abhandlung von den berühmten zween Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt am Main jährlich gehalten werden“¹⁾ eine Liste zollfreier Dörfer auf, die auf einer Tafel am Bockenheimer Tor (also am Nordwestrand der Stadt) angebracht gewesen sei. Da alle hier genannten Dörfer nördlich des Mains liegen mit Ausnahme des unmittelbar am Main gelegenen Niederrad und Oberrad, ist es möglich, daß auf dieser Tafel nur die Dörfer verzeichnet wurden, von denen man erwarten konnte, daß Leute und Fahrzeuge von ihnen durch dies Tor einpassieren würden. So würde es sich leicht erklären, daß in dieser Liste die Dörfer der Dreieich fehlen und ebenso die der Wetterau mit Ausnahme ihres dem Bockenheimer Tore naheliegenden Südwestzipfels. Denn der Weg von der Wetterau nach der Stadt führte sonst durch das Friedberger Tor. Außerdem fehlen in der Liste Orths die Dörfer der Grafschaft Bornheimerberg. Da es aber ausgeschlossen scheint, daß die Dörfer der weiteren Umgebung von jeher ein Vorrecht genossen hätten, von dem die, wie wir wissen, Frankfurt eng verbundenen Dörfer des Bornheimerberges ausgeschlossen gewesen wären, ist die Annahme berechtigt, daß diese Dörfer nicht in der Liste stehen, weil ihre Zollfreiheit allgemein bekannt war. So verbleiben in der Zollfreiheitsliste von den bekannten Landschaften des Königsrecht- und Burgrechtskreises: die Hohe Mark, das Land Königstein-Soden-Höchst, der Gau Königssundra, das Usinger Ländchen und die altbesiedelten Gebiete des Innertaunus. Diese Landschaften aber sind durch zahlreiche Ortschaften in der Zollfreiheitsliste vertreten. Einzelne Teilgebiete sind sogar in der Liste als Länder oder Ländchen im ganzen aufgeführt: der „Kronberger Grund“, das „Eppsteiner-Land“, das „Amt Homburg“, „das ganze ländgen Idsten“ und

¹⁾ J. P. Orth, Ausführliche Abhandlung von den berühmten zween Reichsmessen so in der Reichsstadt Frankfurt a. M. jährlich gehalten werden. (Frankfurt a. M. 1765) S. 196.

„das ganze Amt Königstein“. Zu diesen geschlossenen Landstrichen treten einzelne Dörfer. Es sind dies aus der Hohen Mark 8, aus dem Gebiet Königstein-Soden-Höchst 14, aus dem Königs-sondern 17, aus dem Innertaunus 3 und aus dem Westteil der Wetterau 1. Dazu kommen Oberrad und Niederrad.

Mit den anfangs angegebenen Einschränkungen treten hier also dieselben Landschaften auf und meist auch dieselben Dörfer in ihnen, die wir bereits bei der Betrachtung des Königsrechts um Frankfurt und des Burgrechts kennengelernt haben. So rundet sich jetzt schon das Bild ab.

Aber noch fehlt das wichtigste Zeugnis für eine feste Organisation dieser Königslandschaft am Main und Rhein mit der Königs-pfalz und später der Reichsstadt Frankfurt im Mittelpunkt: Es ist das Oberhofsrecht.

Frankfurt ist für eine große Anzahl von Gerichten der Um-gegend „Oberhof“¹⁾, wie es solche Oberhöfe an verschiedenen Stellen Deutschlands gab, in Aachen, Dortmund, Ingelheim, Magdeburg, Lübeck, Hagenau, Rottweil, Iglau und anderwärts²⁾.

¹⁾ J. G. Chr. Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt (1841).

²⁾ Ingelheim: Hugo Loersch, Der Ingelheimer Oberhof (1885). — Wendelin Tillmann, Aus dem Prozeß des Ingelheimer Oberhofs (Kölner jur. Diss. 1935). — Anna Saalwächter, Das Recht des Ingelheimer Oberhofs (Arch. f. hess. Gesch. u. Altert.kde, NF. 17, 1933) S. 247 ff. u. 18 (1934) S. 217 ff. zugl. auch Diss. Frankfurt a. M.

Aachen: Walter Schwabe, Der Aachener Oberhof (Zs. d. Aachener Gesch.-vereins 47, 1925) S. 83 ff. u. 48/9 (1926/7) S. 61 ff. — Geschichtl. Handatlas der Rheinprovinz Karte 24: Karte des Oberhofgebietes von Aachen. — Joh. Jak. Moser, Staatsrecht d. heil. Röm. Reichs: Reichs Statt Aachen (Frankfurt a. M. 1740).

Dortmund: Ferdinand Frensdorff, Dortmunder Statuten (Hansische Geschichtsbll. 3, 1883).

Lübeck: A. L. J. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck (1939).

Freiburg i. Br.: Johanna Bastian, Der Freiburger Oberhof (Veröffent-lichungen des alemann. Instituts Freiburg i. Br. 2, 1934).

Rottweil: Friedrich Thudichum, Geschichte der Reichsstadt Rottweil u. d. kais. Hofgerichts daselbst (Tüb. Studien 2, 4, 1911). H. Glitsch u. K. O. Müller, Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (ZRG. 41, 1920, Germ. Abt.) S. 281. August Steinhauser, Der fränkische Königshof bei Rottweil (Zs. f. württemb. LG. 6, 1942) S. 251 ff.

Hagenau: Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau. Bearb. v. A. Hanauer und J. Klélé (1900). — V. Guerber, Histoire politique et religieuse de Hagenau Bd. 1, 2 (1876).

Der mittelalterliche rechtliche Begriff des Oberhofs ist nicht gleichbedeutend mit dem neuzeitlichen des Appellationshofes oder der Berufungsinstanz. Es kommen allerdings an manchen Oberhöfen im späteren Mittelalter auch Appellationen vor. Aber ursprünglich und auch in den weitaus meisten Fällen wendete man sich an den Oberhof mit der Bitte, das Recht zu finden, dort, wo das Gericht sich dazu nicht imstande sah, vor allem dort, wo ein zwiespältiger Spruch der Schöffen vorlag. Der Zug zum Oberhof erfolgte also vor der Fällung eines richterlichen Urteils, aber nach der Befragung der Schöffen, die Berufung dagegen, der Zug an den Appellationsgerichtshof findet erst nach der Fällung des Urteils statt. Die Berufung ist kennzeichnend für das Gerichtswesen der Landesstaaten, der Zug zum Oberhof gehört einer älteren Rechtsschicht an. Dabei beruht die Autorität des Oberhofs darauf, daß er ein tiefer begründetes Wissen vom Recht hat, so wie in einem Dorf die ältesten und angesehensten Männer das beste Wissen um das, was Rechtens ist, haben. Denn das Recht wird im Gedächtnis bewahrt und durch Erfahrung gehandhabt. So ist der Oberhof einmal das alte und erfahrene Gericht Neugründungen gegenüber. Darum erfragen auch neugegründete Städte bei der Mutterstadt ihres Stadtrechtes in Zweifelsfällen das Recht. Wichtiger aber noch ist, daß der Oberhof als ehemaliges Pfalzgericht königliches Gericht war. Da aber der König an erster Stelle Wahrer und Kenner des Rechtes ist, muß sein königliches Gericht die Quelle besten Rechtes sein und so als Oberhof dort entscheiden können, wo andere Gerichte versagen.

Der Zug zum Oberhof geht im Spätmittelalter über alle Grenzen der neu entstehenden Landesstaaten hinaus, obwohl die Landesfürsten sonst mit allen Kräften versuchen, aller Gerichtsbarkeit ihres Landes in ihrem Hofgericht eine alleinige Spitze zu geben. Die Macht des Landesherrn trägt also den Oberhof nicht und hat ihn nicht ins Leben gerufen, sondern seine Autorität steht der des Landesherrn entgegen. Ihre Begründung muß entweder in der königlichen Machtstellung einer damals vergangenen Zeit liegen,

Iglau: Joh. Adolf Tomaschek, Der Oberhof Iglau in Mähren (1868). — Kaspar Graf v. Sternberg, Umriss der Geschichte des böhmischen Bergrechts.

Allgemein: H. Chr. v. Senckenberg, Abhandlung der wichtigen Lehre von der kaiserlichen Höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland (Frankfurt a. M. 1760).

als eine Nachwirkung eines früheren Standes der Herrschafts- und Machtverhältnisse, oder es ist überhaupt nicht eine staatliche oder politische Organisation der Landschaft, der der Oberhof seine Stellung den anderen Gerichten gegenüber verdankt, sondern es ist allein ein durch tatsächliche Überlegenheit seines Urteilspruches erworbenes und durch Überlieferung von einer Generation zur anderen weitergegebenes Ansehen. Lange Zeit glaubte man das. Aber gegen diese Annahme spricht von vorneherein die Erfahrung, daß kein Gerichtshof geneigt ist, einen anderen in sein Urteil hineinreden zu lassen, wenn ihn nicht die feste staatliche Ordnung dazu nötigt. Trotzdem ging man bisher nicht von dieser zweiten Annahme ab und sah darum keinen Anlaß, im Oberhofsverhältnis den Ausdruck einer einstigen politisch-staatlichen Überordnung der Oberhofsstadt über die Landschaft der den Oberhof suchenden Dörfer zu sehen, besonders da auch ein faktisch bestehendes organisatorisch und rechtlich nicht festgelegtes Ansehen des Oberhofs die vorkommenden Oberhofsfälle hinreichend zu erklären schien.

Diese teilen sich in zwei Gruppen, denen verschiedene Beziehungen zum Oberhof entsprechen.

Diese beiden Arten von Oberhofsbeziehungen müssen zunächst auseinandergehalten werden. Die eine entsteht dadurch, daß einer neugegründeten oder kleineren Stadt die Rechte und Freiheiten einer älteren angesehenen Stadt ihres Umkreises verliehen werden. Die neue Stadt lebt dann nach dem Recht der älteren. Denn da es kein allgemeines Reichsrecht gibt, sondern das allgemeine (zutiefst einheitlich gedachte) eine Recht, an das man glaubt, sich in mannigfach voneinander abweichenden Rechtsformen offenbart und sich mit mancherlei Rechtsgewohnheiten verbindet, besteht in der Praxis ein mannigfach verschiedenes Recht. Deshalb braucht man ein Vorbild, um Recht und Rechtsform im einzelnen Fall zu bestimmen, und zwar braucht die Stadt eine Stadt, da städtisches Recht sich längst von ländlichem Recht weitgehend gesondert hat. Die einer bestimmten Stadt gegebenen königlichen Freiheiten und Vorrechte verändern die Rechtslage von Stadt zu Stadt. Darum muß eine bestimmte Stadt mit ihren eigentümlichen Freiheiten und Sonderrechten Vorbild für eine Neugründung sein, und zwar hat diese natürlich den Wunsch, das Recht einer möglichst angesehenen an Privilegien reichen alten Stadt zu übernehmen. So bilden sich die bekannten Filiationen der Stadtrechte,

die Ausstrahlungen des Magdeburger Rechtes nach dem Osten, des Freiburger Rechtes im Süden, des Lübecker, des Dortmunder Rechts und ebenso des Frankfurter Rechts. Wird dann das Recht einer mit Frankfurter Recht bewidmeten Stadt, wie z. B. Friedberg, Gelnhausen oder Wetzlar u. a. an eine andere Stadt weitergegeben, z. B. das Wetzlarer Recht an Altenkirchen, so erweitert sich mittelbar der Kreis der mit Frankfurter Recht ausgestatteten Städte von neuem.

Da aber im Spätmittelalter und mehr noch in früheren Jahrhunderten die Rechtsüberlieferung zum allergrößten Teil mündlich geschieht, bleibt für eine mit Frankfurter Recht begabte Stadt in Zweifelsfällen nichts anderes übrig, als bei der Mutterrechtsstadt anzufragen. So wird Frankfurt in diesen Fällen zwangsläufig Oberhof, ohne daß aus solchen Fragen der Schluß auf irgendeine Vormachtstellung der Mutterrechtsstadt gezogen werden könnte. Bei manchen deutschen Oberhöfen ist dies die einzige Quelle der Oberhofbeziehungen, so z. B. in Lübeck und Magdeburg. Alle diese Fälle scheiden darum für unsere Betrachtungen zunächst aus.

Aber diese Gruppe von Oberhofsbeziehungen tritt erst im Laufe des Mittelalters zur Zeit der Städtegründungen ergänzend neben eine andere, die sich wohl als „echte“ Oberhofsfälle bezeichnen ließen. Denn in den alten Oberhöfen, in Aachen, Dortmund, Ingelheim und Frankfurt kommen weit mehr Orte ratssuchend zum Oberhof, als jemals mit dem Recht dieser Städte bewidmet worden sind. Es kommen auch nicht nur Städte, sondern auch Dörfer, und zwar in Ingelheim z. B. weit überwiegend Dörfer. Diese rechtssuchenden Dörfer gehören aber stets bestimmt begrenzten Landschaften an. Wo aber liegt der Ursprung und die rechtliche Begründung dieser „echten“ Oberhofsbeziehungen? Mit Recht hat man in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Ingelheim, Aachen, Dortmund und Frankfurt alte königliche Pfalzen waren, und daß an vielen der Orte, die in den genannten Städten „zu Haupte gingen“, wie man im Mittelalter gern sagte, Reichsgut nachzuweisen ist, das vermutlich in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Pfalz des Oberhofsortes stand. Diese „Zusammengehörigkeit“ sei „unzweifelhaft die wichtigste Grundlage geworden für die Entwicklung des Pfalzgerichtes zu einem Oberhof“, schreibt Loersch in seinem Werk über den Ingelheimer Oberhof.

Aber hört man genauer hin, so spürt man, daß es dem Juristen

Loersch nicht wohl war bei dieser Erklärung. Er weiß doch zu genau, daß die Tatsache des Vorhandenseins von Reichsgut neben anderem Eigentum in einem Dorf nicht erklären kann, warum das Gericht dieses Dorfes, das einer anderen Herrschaft zugehört, sich beugen soll unter den Spruch des Gerichts von Ingelheim, Aachen oder Frankfurt, und zwar nicht nur einmalig, sondern immer wieder durch die Jahrhunderte von neuem. In vielen Fällen ist das Reichsgut auch früh in andere Hände gekommen, das Zu-Haupte-Gehen bei dem Oberhof aber geblieben, auch als sich Landesstaaten rings um den Oberhof bildeten und bestimmte rechtliche Organisationen schufen, denen auch die rechtssuchenden Dörfer angehörten. In allen diesen Fällen erscheint die Begründung mit dem dort vorhandenen (oder einmal vorhanden gewesenen) Reichsgut nicht mehr glaublich. Von dieser Seite aus ist eine wirkliche Begründung des Oberhofverhältnisses nicht zu gewinnen, ebensowenig wie das allgemeine Ansehen des Pfalzgerichts genügt, um solchen regelmäßigen, Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Rechtszug zu erklären. Hier müssen schärfere rechtliche Begründungen gesucht werden.

Anders liegt es dort, wo eine Herrschaft des Königs über die rechtssuchenden Dörfer oder die Landstriche, denen sie angehörten, bestand. Da war der Rechtsgrund für das Aufsuchen des Pfalzgerichtes als Oberhof gegeben. Die Pfalz war dann Mittelpunkt des königlichen Herrschaftskreises. Die Herrschaft über ein Dorf schloß aber stets die Niedergerichtsbarkeit ein, und diese hob sich zur vollen, hohes und niederes Gericht, Wirtschafts- und Blutgericht umfassenden Gerichtsbarkeit, wenn der König selbst Herr des Dorfes war, wenn also der Königsbann das Dorf umfaßte. In Ingelheim läßt sich das für das Ingelheimer Reich, d. h. für die Ingelheim unmittelbar umgebende Landschaft, das Selztal, einwandfrei nachweisen. Und ebenso läßt sich in Frankfurt dasselbe für die Grafschaft Bornheimerberg zeigen. Innerhalb dieser Kreise unterstehen alle Dörfer königlicher Herrschaft, königlichem Bann. Alle Einwohner stehen unter königlichem Schutz, sind Königsleute. Sie zahlen dem König Steuern, leisten ihm festgesetzte Dienste und haben ihr über den Dorfgerichten sich erhebendes Obergericht im Pfalzgericht. Das ist im Ingelheimergrund geradeso wie in der Grafschaft Bornheimerberg, geradeso aber auch in den Freigerichten des Vorspessarts oder an vielen anderen Stellen des Reichs, nur daß dort oft eine Pfalz als Sitz des Hauptgerichts

fehlt. In allen diesen Fällen ist in einem kleinen Raum die Rechtslage völlig klar und eine volle rechtliche Begründung für die Oberhofstellung des Mittelpunktes in dem alles umfassenden Herrschaftsrecht des königlichen Herrn gegeben.

Der Gedanke liegt nahe, daß auch außerhalb dieser engsten Umkreise der Königspfalzen die Rechtsgrundlage des Oberhofsrechts in königlichem Herrschafts- und Schutzrecht zu suchen ist. Diese Annahme wird aber zur Gewißheit, wenn wir feststellen können, daß die in Frankfurt rechtssuchenden Orte alle dem uns schon bekannten Kreis der 7—8 Landschaften königlichen Herrschaftsrechtes angehören, daß kein Reichsforst und keine Landschaft davon fehlt, umgekehrt aber auch nirgends die „echten“ Oberhofsfälle über die Grenzen dieser uns nun schon vertrauten Landschaften hinausgehen. Das Verzeichnis der in Frankfurt rechtssuchenden Orte zeigt das ganz eindeutig¹⁾.

Die dem Frankfurter Oberhof zugehörigen Orte verteilen sich nämlich nach ihrer landschaftlichen Zugehörigkeit folgendermaßen (wir verzichten dabei auf die Aufführung der Namen, die sich größtenteils mit denen der Burgrechtsliste decken):

Grafschaft Bornheimerberg	51	Orte
Hohe Mark	15	„
Forst Dreieich	10	„
Wetterau	43	„
Usinger Land	9	„
Königssundra	6	„
Königstein-Soden-Höchst	18	„
Innertaunus	7	„

Es verbleiben dann noch 8 weitere Orte, deren Lage nicht eindeutig zu bestimmen war. Doch das sind gegenüber 129 in diese Landschaften eingereihten Orten nur 2,6 %.

Auffallend ist die kleine Zahl der Oberhofzüge aus dem großen Gebiet Königssundra. Augenscheinlich liegen hier zur Zeit der Aufzeichnung nur noch Reste ehemaliger Beziehungen vor. Bemerkenswert ist auch, daß aus dem Innertaunus sich nur die Namen der altbesiedelten Orte in dem Verzeichnis finden. Alle späteren Siedlungen fehlen.

War uns vorher schon durch Einzelbeobachtungen, durch das Burgrecht und die Zollfreiheit wahrscheinlich geworden, daß der

¹⁾ Verzeichnis bei Thomas a. a. O. S. 119 ff.

Kreis der 7—8 Reichsforsten und Königssondern um Frankfurt nicht nur ihrem Wesen nach, sondern auch organisatorisch eine Einheit darstellt und der Kaiserpfalz und Reichsstadt Frankfurt zugeordnet ist, so läßt sich das nun, wo auch der Kreis der Oberhoforte sich als identisch mit diesem Bezirk erweist, mit aller Bestimmtheit sagen. Diese Gewißheit verstärkt sich noch durch die Beobachtung, daß alle die Rechte, die im einzelnen diesen Kreis haben erkennen lassen, das Burgrecht, die Zollfreiheit und das Oberhofsrecht auf dieselbe Rechtsgrundlage zurückzuführen sind, die wir schon anfangs als kennzeichnend für diesen Kreis um Frankfurt kennengelernt haben: das Herrschafts- und Schutzrecht des Königs: die Königsmunt.

Die Kernlandschaft des Reichs um Frankfurt a. M. gewinnt nun also bestimmte, scharf umrissene Grenzen und eine ausgeprägte rechtliche organisatorische Form. Sie ist nicht nur darum Kernland, weil die Könige sich hier häufiger aufhalten als anderswo und weil sie für dies Gebiet mehr Urkunden ausstellen als für andere. Sondern die Könige suchen diese Landschaft auf, weil hier ihr Königsrecht und ihre Königsmacht intensiver ist als anderswo, weil sie hier unmittelbar Herren sind ohne Zwischenschaltung des Adels. Hier sind sie zu Hause. Die Landschaft ist ihre „Hausmacht“, wie man im späteren Mittelalter sagte. Hier besteht mitten in dem lockeren Gefüge des mittelalterlichen Reiches ein kleiner Königsstaat gruppiert um eine Königspfalz, in der der König allein Herr ist. Allerdings braucht er auch hier Kräfte des Adels, um seine Rechte auszuüben als Vögte, Freigrafen oder Burggrafen, aber es geschieht hier doch — anders als sonstwo — im Bewußtsein, daß es Königsrechte sind, die der Herr verwaltet. „Von des Reiches wegen“ sagen noch die Urkunden des Spätmittelalters. Dabei ist es belanglos, daß in einem Teil des Gebietes das Forstrecht des Königs maßgebend ist. Denn ob Ackerland oder Wald vorherrschend ist, hat nur zweitrangige Bedeutung, entscheidend bleibt das Herrenrecht des Königs, ganz abgesehen davon, daß immer mehr Wald dieser Königsforsten gerodet wird und damit in Siedlungsland übergeht. Dies Herrschaftsrecht des Königs hat seine unmittelbaren praktischen Auswirkungen. Aus diesen Landschaften fließen dem König Steuern und andere Einnahmen zu, von denen er in Verbindung mit den Erträgen des hier immer noch vorhandenen Reichsguts mit seinem Hofe leben kann.

Dies und die Zollfreiheit zeigen, daß eine solche Kernlandschaft

auch eine wirtschaftliche Einheit war. Es ist anzunehmen, daß die Beden der Königsleute und die anderen Einnahmen des Landes in der Pfalz, später in dem Saalhof zu Frankfurt zusammengefloßen sind.

Aber die Beziehungen dieses Kreises zu der Stadt Frankfurt gingen auch über die Sphäre von Recht und Wirtschaft noch hinaus. Das zeigen die Beobachtungen über die Zuwanderung nach der Stadt, die wir Karl Bücher verdanken¹⁾. Er stellt fest, daß im 14. Jahrhundert der Zuzug neuer Bürger nach Frankfurt in auffallend hohem Maße aus den Burgrechtsorten erfolgt ist, also mit anderen Worten aus der Kernlandschaft, die wir kennengelernt haben. In den Jahren 1311—1350 stammten 56,7 Prozent aller fremdbürtigen Bürger aus diesen Orten, 1351—1400 waren es 38,7 %. Dieser Kreis stellt also das eigentliche Hinterland der Stadt Frankfurt dar, dessen Bevölkerungsüberschuß die Stadt speist.

Die Grenzen dieses Frankfurt zugeordneten Landkreises sind in ihrem alten Umfang noch ziemlich klar zu erkennen. Wenn wir den Bereich der Pfalz Gelnhausen einbeziehen, wozu wir bis zu ihrer Begründung in der Hohenstaufenzeit wohl berechtigt sind, und ebenso den Gau Königssundra, der sich früh schon mit Wiesbaden als Kern loszulösen begann, so verlaufen sie von der Mündung der Walluff in den Rhein diesen Bach aufwärts und nach Norden weiter bis zum Limes, von dort diesem folgend bis zur Feldberggegend, jedoch unter Einbeziehung der Gegend von Idstein. Kurz vor dem Feldberg biegt die Grenze nach Norden und Nordwesten ab und umschließt das obere Weital und das Tal der Usa von Usingen abwärts. In der nächsten Strecke bleibt zweifelhaft, ob die ganze Wetterau stets zugerechnet wurde. Anfangs war das wahrscheinlich der Fall, später aber nur noch von der Breite von Friedberg ab. Zu dem später selbständigen Gelnhäuser Unterbezirk ist dann der Büdinger Reichswald zu rechnen, den nördlich das Niddertal begrenzt und östlich eine Nordsüdlinie jenseits von Wächtersbach und Birstein. Die Grenze folgt dann der Kinzig abwärts bis wenige Kilometer vor Gelnhausen. Von dort zieht sie mit verschiedenen Ausbuchtungen zum Main zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg. Dann folgt sie dem Main aufwärts. Sie verläßt den Main wieder südlich von Aschaffenburg und wendet sich nach Westen dem Rhein zu. Zunächst verläuft sie dabei am Rande des Oden-

¹⁾ Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jh. (1866) S. 473 ff.

waldes vorbei am Oetzberg und an Oberramstadt und folgt dann der Modau bis nach Stockstadt am Rhein. Ihm folgt sie bis zur Mündung der Walluff, von wo wir ausgingen. Für die späteren Jahrhunderte des Mittelalters ist nach der Verselbständigung von Gelnhausen und der Lockerung des Verhältnisses zum Königssundragau im Westen das Lorsbachtal, im Osten der Westrand des Vogelsberges als Grenze anzunehmen¹⁾).

Über das Alter dieses Landschaftskreises geben uns die Quellen unmittelbar keine Auskunft. Alle unsere Zeugnisse über seine Organisation und Abgrenzung stammen aus dem späteren Mittelalter etwa vom 13. Jahrhundert ab. Aber sie machen den Eindruck von Resten eines älteren Rechtszustandes. Die Begründung des aufgewiesenen Rechtskreises kann also sehr wohl einer älteren Zeit schon angehören. In ihr kann er auch seine Blüte schon erlebt haben und uns nur noch als Schatten früherer Lebendigkeit sichtbar sein.

Für die Erschließung des Zeitpunktes, zu dem der Kreis begründet sein kann, besitzen wir folgende Anhaltspunkte:

Die Grenzen des Gesamtkreises und seiner Teillandschaften, also z. B. der Reichsforsten Dreieich, Hohe Mark und Mörlen sind, wie schon erwähnt, völlig unabhängig von der Grenzziehung aller Landesstaaten und der diesen vorausgehenden Herrschaften. Die Festlegung der Grenzen des Kreises und damit seine Schaffung muß also in einer Zeit liegen, in der Landesstaaten sich noch nicht gebildet, und Herrschaften noch keine fest umrissenen Grenzen hatten. Das schließt die Zeit seit dem 11. Jahrhundert aus. Der ganze Charakter der Grenzziehung zeigt aber, wie Steinmetz in der genannten Arbeit über die Hohe Mark nachgewiesen hat, so eigenartige höchst altertümliche Züge, daß daraus auf ein sehr hohes Alter der Grenzziehungen geschlossen werden kann.

Außerdem kann die Einrichtung eines solchen Herrschaftskreises königlicher Macht nur erfolgt sein in Zeiten, in denen deutsche Könige ihre Eigentums- und Herrschaftsrechte in unserer Gegend zusammenfaßten, sicherten und erweiterten. Das sind aber die Jahre Ludwigs des Bayern, der Hohenstaufen, des letzten Saliers

¹⁾ Nach Norden hin fällt diese Grenze mit derjenigen zusammen, die E. Stengel zur Abgrenzung des hessischen und fränkischen Stammes zieht, was als eine gewisse Bestätigung der Bedeutung dieser Linie und damit ihrer Richtigkeit gelten kann.

und die der Karolinger, und zwar sowohl Karls des Großen wie auch der ostfränkischen Karolinger, vor allem Ludwigs des Deutschen. Von vorneherein spricht die Art der Grenzziehung für die Karolingerzeit, doch kann das allein nicht beweisend sein.

Die Zeiten Ludwigs des Bayern schließen Quellen wie die Sulzbacher Burgrechtsurkunde von 1282 und die Frankfurter Gerichtsentscheidungen des 13. und 14. Jahrhunderts, die weit über den Kreis der Stadt hinausgehen und nur aus einem solchen Kreis aus erklärt werden können, völlig aus. Aber auch die Entstehung unter den Hohenstaufen macht das Dreieicher Weistum von 1338 mindestens unwahrscheinlich, da diese Urkunde augenscheinlich altes, damals schon nicht mehr ganz lebendiges Recht, nicht aber neugeschaffene Rechtsformen aufzeigt, wie z. B. aus den außerordentlich grausamen Strafen für Waldfrevler hervorgeht. Die Hohenstauffer und Heinrich V. haben allerdings die königlichen Herrschafts- und Eigentumsrechte in der Umgegend von Frankfurt neu und straff zusammengefaßt. Damals entstand die Reichslandvogtei der Wetterau. Aber diese ist keineswegs mit dem von uns gezeichneten Kreis identisch. Der Oberhof- und Burgrechtskreis ist umfassender. So bleibt als Zeit seiner Entstehung nur die Zeit Ludwigs des Deutschen oder Karls des Großen übrig.

Zu einer Entstehung in der Karolingerzeit würden auch eine Reihe anderer Beobachtungen wohl passen. Der Frankfurter Oberhof steht ja nicht allein da. Seine Nachbarn im Rheingebiet heißen Ingelheim, Aachen und Dortmund. Eine gemeinsame Entstehung oder doch organisatorische Ausgestaltung dieser vier Oberhöfe ist naheliegend. Sie müßte dann in eine Zeit fallen, in der Aachen, Ingelheim, Frankfurt und Dortmund die vier Kernpunkte der Königsmacht am Rhein darstellten. Das gilt für die Karolingerzeit, aber nur für diese. Denn später, in den Zeiten der Salier und Staufer, hätte man andere Orte gewählt. Vor allem Ingelheim wäre nicht mehr darunter gewesen. Auch diese Reihe der vier Oberhöfe spricht also für eine Entstehung in der Karolingerzeit.

Diese Annahme fügt sich auch gut in die Nachrichten ein, die wir über das Rhein-Main-Gebiet in der Karolingerzeit besitzen. Augenscheinlich ist Frankfurt unter Karl dem Großen und mehr noch unter Ludwig dem Deutschen schnell zu Bedeutung gelangt. Vorher kann die Entstehung des Kreises nicht anzusetzen sein, wenigstens nicht in der uns bekannten Form mit Frankfurt im Mittelpunkt. Aber zur Zeit Ludwigs des Deutschen nennt bereits die Chronik

des Regino von Prüm Frankfurt *principalis sedes orientalis regni*, was mit der Schaffung eines solchen Rechtskreises auf das beste übereinstimmen würde¹⁾. Die gleiche Bezeichnung kehrt bei Marianus Scotus wieder²⁾, sie ist wohl von Regino übernommen. Der Annalista Saxo nennt später über die gleiche Epoche berichtend Frankfurt in dieser Zeit *sedis orientalis regni*³⁾.

Dazu passen andere Angaben. Ludwig der Deutsche hat sich nach Ausweis seines Itinerars 35mal in der Frankfurter Pfalz aufgehalten und ist hier auch am 28. August 876 gestorben. Es liegt also nahe, ihm die Schaffung oder den Ausbau eines von Karl dem Großen begründeten Reichskreises rings um die von ihm stark bevorzugte Pfalz zuzuschreiben.

Wir wissen aus den spärlichen Urkunden der Zeit, daß damals ein *fiscus* Frankfurt bestanden hat. Man hat ihn bisher meist mit der Grafschaft Bornheimerberg ohne weiteres gleichgesetzt. Sie gehörte zweifellos zu einem solchen *fiscus*. Aber nichts hindert daran anzunehmen, daß sein Umfang weit umfassender gewesen sei. Da wir nun den größeren Herrschaftskreis um Frankfurt aus späteren Zeugnissen kennen und wissen, daß Königsrecht ihn gebildet hat, sind wir wohl eher berechtigt, diesen in dem von den Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts genannten *fiscus* zu sehen.

Zwei Urkunden bestätigen die Richtigkeit dieser Annahme. Ludwig der Fromme gibt 823 dem Kloster Hornbach in der Pfalz Güter zurück, die der Verwalter des Frankfurter Fiskus als zu diesem gehörig eingezogen hatte⁴⁾. Leider nennt die Urkunde keinen Ortsnamen zur Kennzeichnung dieser Güter. Wir wissen nur, daß sie Wälder und Wiesen enthalten haben, daß sie zu einer Mark gehörten, und kennen die Flurnamen ihrer Grenzen: Talweg, Geroldspfad und Wisigardaweg. Das aber zeigt schon mit aller Klarheit, daß diese Güter nicht in der allernächsten Umgebung von Frankfurt in der Grafschaft Bornheimerberg gelegen haben können. In einer zweiten Urkunde von 975⁵⁾ wird berichtet, daß man das Dorf Reiskirchen in der nördlichen Wetterau dem Fiskus zugewiesen habe. Wenn hier, wie es wahrscheinlich ist, *fiscus* einen räumlich begrenzten Verwaltungsbezirk bezeichnen soll, so kann es nur der von Frankfurt sein, der dann also die Wetterau umfaßt haben muß.

1) MG. SS. 1, 588, 28. 2) MG. SS. 5, 552, 2. 3) MG. SS. 6, 583, 60.

4) Frankfurter UB. 5/2 von 823. 5) Frankfurter UB. 9/6 von 975.

Diese Zeugnisse aus dem 9. und 10. Jahrhundert sind allerdings dürftig, aber das ist bei unserer Armut an geschichtlichen Quellen dieser Zeit nicht anders zu erwarten. Was wir aber erfahren, bestätigt die Annahme, daß die Karolingerkönige Pfalz und fiscus Frankfurt begründet haben. Wie aus der Urkunde von 823 hervorgeht, fand Ludwig der Deutsche diesen Stand schon vor. Karl der Große ist also als der Begründer anzusehen. Aber wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß Ludwig der Deutsche den Kreis ausgebaut und durch seine häufige Anwesenheit viel zu seiner Befestigung und Stärkung beigetragen hat.

Aber wir brauchen uns nicht mit dem lateinischen Wort *fiscus* zu seiner Bezeichnung zu begnügen, sondern können versuchen, das deutsche Wort, das man damals mit *fiscus* übersetzte, wieder zu erschließen. Denn wir wissen, daß man im Mittelalter solche Herrschaftskreise des Königs „Reich“ nannte, wenn man nicht wie in der Nachbarschaft von Frankfurt das Wort Königssondern in der gleichen Bedeutung vorzog. So wie es ein „*Ingelheimer Reich*“, ein „*Cröver Reich*“ u. a. gab¹⁾, so bestand auch ein „*Frankfurter Reich*“ oder „*Frankfurter Königssondern*“, d. h. ein Kreis von Reichsforsten und Freigrafschaften, die organisatorisch und wirtschaftlich mit der Pfalz Frankfurt verbunden waren. Wir haben kein Zeugnis, das die Verwendung des Wortes Reich oder Königssondern an dieser Stelle²⁾ beweist, aber die Analogie ähnlicher Bezirke legt es nahe.

Über die Vorgeschichte dieses Kreises, ehe er von den Karolingern geformt wurde, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Es ist aber durchaus möglich, daß der Kreis als solcher schon länger bestand und unter den Karolingern nur noch seinen Mittelpunkt in der Königspfalz und seine verwaltungsmäßige und rechtliche Form erhielt. Denn wir wissen, daß dieser Landstrich römisches Staatsland war, daß, wie Steinmetz vor allem beobachtet hat, die Grenzen dieses Kreises und seiner Teilgebiete im Norden weithin mit dem Limes zusammenfallen, und daß die Art der Grenzziehung

¹⁾ Zu dieser Verwendung von „Reich“ und „regnum“ vgl. Waas a. a. O. S. 65 ff. und Karl Rübel, Die Franken S. 138 und 432 ff.

²⁾ Im nächsten Umkreis von Frankfurt bei Bergen findet sich die Bezeichnung „Reich“ als Flurname. Siehe H. Bingemer in Zs. d. Ver. f. hess. Geschichte (50, 1917) S. 163 ff. Das macht die Bezeichnung für den engeren Kreis des Bornheimerbergs wahrscheinlich, für den weiteren Kreis ist jedoch kein Beweis weder dafür noch dagegen daraus zu entnehmen.

ein sehr altertümliches Gepräge aufweist. So hat die Annahme, daß dies Land nach der Eroberung durch die Franken und Alemannen vom römischen Staatsland zum deutschen Königsland geworden ist, viel für sich¹⁾. Auf dieser ihnen überkommenen Grundlage haben die Karolinger ihre Herrschaftsrechte ausgebaut, in feste Formen gegossen und so gesichert²⁾.

Ist die oben vorgetragene Deutung des Oberhofrechtes als Ausfluß königlichen Herrschaftsrechtes und als Auswirkung des Organisationswillens der Karolingerkönige richtig, so muß sie sich auch auf die anderen Oberhöfe anwenden lassen. Denn ein einheitlicher Sinn der verschiedenen Oberhöfe des Reiches ist zum mindesten als wahrscheinlich anzunehmen. Dabei sind die verschiedenen Arten der Oberhöfe zu unterscheiden. Wir haben schon alle diejenigen Oberhöfe als spätere Gruppe ausgesondert, bei denen die Überordnung des Oberhofs nur mit der Verleihung des Rechtes der Oberhofstadt an jüngere Städte begründet ist. Auch diese Bewidmungen sind, wie die Arbeit von Hans Reichard³⁾ dargetan hat, nicht willkürlich in die Welt hinausgesandt worden, sondern sie reichen so weit wie die Einflußsphäre der Stadt, aber dieser Umkreis geht über Kreise, wie wir sie z. B. um Frankfurt kennengelernt haben, weit hinaus. Er ist auch nicht organisatorisch begrenzt. Er kann mit dem Frankfurter Reich keinesfalls in Parallele gesetzt werden. Einen entsprechenden Bewidmungskreis kennt Frankfurt auch, aber nach ihm fragen wir hier nicht. Inhaltlich ist aber auch er dem engeren Kreis des Oberhofs verwandt. Denn auch er stellt eine durch Königsrecht bestimmte Abhängigkeit von dem alten Zentrum des Königsrechts dar.

Aber auch nach Absonderung der durch Bewidmungen entstandenen Oberhöfe bleiben noch zwei Gruppen bestehen, die nicht nach ihrem Wesen, sondern nur nach ihrem Alter zu unterscheiden sind. In Aachen, Ingelheim, Frankfurt und Dortmund sind mit

¹⁾ Die abweichende Meinung K. Glöckners (Arch. f. hess. Gesch. u. Altert.kde NF. 18, 1934, S. 195 ff.) scheint mir der Grundlage zu entbehren. Vgl. oben S. 8 Anm. 3. Selbstverständlich ist in einer solchen Frage keine Sicherheit zu gewinnen. Man wird sich mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit begnügen müssen.

²⁾ Die wichtige Frage, ob auch im westfränkischen Reich eine entsprechende Organisation bestand, muß hier noch unbeantwortet bleiben.

³⁾ Hans Reichard, Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters. (Tübinger jur. Diss. 1930.)

Sicherheit die Pfalzen und mit großer Wahrscheinlichkeit auch die daran angeschlossene Oberhofgerichtsbarkeit Gründungen der Karolinger. Bei anderen Oberhöfen ist das aber ausgeschlossen, weil hier in karolingischer Zeit gar keine Pfalz, bei manchen auch nicht einmal ein Hof oder eine Siedlung bestanden hat, oder wo ein solcher bestand, war er nur sehr unbedeutend. Das gilt z. B. von Hagenau und Iglau, die augenscheinlich Gründungen der Hohenstaufen sind. Das entspricht sehr wohl der Innenpolitik der Stauferkönige, die sich allenthalben bemühten, alte Königsrechte zu erhalten, zusammenzuschließen und durch Organisation zu sichern.

Für unsere Betrachtung sind die dem Frankfurter Reich zeitlich und räumlich am nächsten liegenden Oberhöfe von Ingelheim, Aachen und Dortmund von besonderer Bedeutung. Eine eingehende Untersuchung dieser rheinischen Oberhöfe kann in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen werden. Aber auch bei einer kurzen Übersicht der dort „zu Haupte gehenden“ Orte (von den bewidmeten Städten wird auch hier abgesehen) wird deutlich, daß wir auch hier vor Orten früherer oder noch bestehender königlicher Herrschaftsbezirke stehen, die einer Pfalz zugeordnet sind. In Ingelheim ist das, wie schon erwähnt, zunächst einleuchtend für das Ingelheimer Reich, eine kleine geschlossene und gut organisierte Landschaft rings um Ingelheim. Sie läßt sich am besten mit der Grafschaft Bornheimerberg vergleichen. Wie aber in Frankfurt um den Bornheimerberg der größere Ring der 7 Landschaften liegt, so auch in Ingelheim. Denn auch alle außerhalb des Ingelheimer Reichs liegenden, in Ingelheim rechtssuchenden Orte¹⁾ gehören einem deutlich umgrenzten Kreis an. Von den 67 genannten Ortschaften liegen 64 auf dem linken Rheinufer, die drei restlichen aber unmittelbar am Rhein. Die meisten Orte gehören zu dem heutigen Rheinhessen und dem benachbarten Nahetal, und zwar suchen augenscheinlich alle Orte dieses Gebietes den Ingelheimer Oberhof auf mit Ausnahme der nächsten Umgebung von Mainz, Worms und Oppenheim, die unmittelbar diesen Städten zugeordnet ist. Der Rest der rechtssuchenden Orte umfaßt die alten Siedlungen des Hunsrück. Der aber war alter Königsforst. Für Rheinhessen und das anschließende Nahetal um Kreuznach macht das zahlreiche dort vorhandene Königsgut zusammen mit den dort verstreuten

¹⁾ Loersch, S. XXVIII ff. und Karte als Beilage.

Kleinbezirken königlichen Herrschaftsrechts wahrscheinlich, daß auch dieses Gebiet einmal ein „Königssondern“ war, das aber früh dem König entfremdet wurde. Schenkungen an geistliche Stiftungen in Mainz, Worms und Lorsch waren wohl die Hauptursache.

Ähnliche Schlüsse läßt die Karte des Oberhofgebietes von Aachen in dem Geschichtlichen Handatlas der Rheinprovinz (Karte 24) für den Aachener Oberhof zu. Denn sie zeigt die Zusammendrängung der Orte auf wenige scharf begrenzte landschaftliche Kreise. Der Rechtscharakter dieser Kreise geht schon aus der Übersicht hervor, die Walter Schwabe seinen Untersuchungen über den Aachener Oberhof eingefügt hat¹⁾. Danach waren von den in Aachen zu Haupte gehenden Orten 7 Reichsstädte oder Reichsorte, 15 Reichsabteien, Reichsstifter oder deren Besitzungen, 8 Orte aus Reichsgut und Reichslehen, 18 gehörten zu freien Reichsherrlichkeiten oder Gebieten, die diese Stellung beanspruchten, und nur 4 gehören Klöstern oder ähnlichen Besitzern, ohne daß die Rechtslage genauer zu bestimmen wäre. Außerdem zeigen die entscheidenden Urkunden des Aachener Oberhofs deutlich, daß er sein Recht auf königliches Sonderrecht der Königspfalz gründete und darauf seine Ansprüche aufbaute.

Für den Dortmunder Oberhof erübrigt sich in unserem Zusammenhang eine solche Untersuchung, da wir wissen, daß Dortmund Mittelpunkt verschiedener königlicher Freigrafschaften, also von Bezirken königlichen Herrschaftsrechtes umgeben war, und daß die in Dortmund rechtssuchenden Orte zu solchen Kreisen gehörten³⁾. Ähnliches gilt für den von Dortmund als Oberhof abhängigen Oberhof Wesel⁴⁾. Doch wäre eine eingehende Untersuchung über diese Oberhöfe speziell unter dem Gesichtspunkt des Königsrechts sehr erwünscht.

Die vier rheinischen Oberhöfe bilden also eine einheitliche Gruppe. Sie fußen augenscheinlich — das läßt sich auch auf Grund der kurzen Übersicht schon sagen — auf derselben Rechtsgrundlage. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß sie eine einheitliche Organisation darstellen, die die gesamten Königsherrschaftskreise der Karolinger am Mittel- und Niederrhein zusammen-

¹⁾ Walter Schwabe S. 100 u. a.

²⁾ Walter Schwabe 1. Teil, S. 92. 2. Teil, S. 113.

³⁾ Frensdorff S. 233 ff.

⁴⁾ Frensdorff S. 261.

faßt. Die Art und Weise, wie das Gebiet des Frankfurter Reichs und das des Oberhofs Ingelheim sich ineinanderfügen mit dem Rhein als Grenze, weist deutlich auf eine einheitliche Anlage der rheinischen Oberhöfe hin. Nur der Rheingau fällt bei dieser Grenzziehung zwischen Ingelheim und Frankfurt heraus, und von ihm wissen wir, daß ihn die Könige früh an Mainz geschenkt haben. Er hat vorher wahrscheinlich zu dem Bereich des Frankfurter Oberhofs gehört. Ob zwischen Aachen und den beiden anderen Oberhöfen noch ein weiterer lag, ist ohne weiteres nicht zu entscheiden. Die Möglichkeit besteht durchaus.

So bestätigen also die Rechtsverhältnisse der anderen Oberhöfe der rheinisch-karolingischen Gruppe die für Frankfurt gewonnenen Ergebnisse. Damit bekommt das für Frankfurt Erschlossene Bedeutung über den engeren landwirtschaftlichen Kreis hinaus für den Aufbau des alten deutschen Reichs.

Wahrscheinlich ist auch der Oberhof von Rottweil in Schwaben den karolingischen Oberhöfen zuzurechnen. Unsere Kenntnis seiner Oberhofsansprüche stammt zwar erst aus dem Spätmittelalter. Sie entstammt vor allem der um 1435 entstandene Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil¹⁾ zusammen mit den Privilegien der Kaiser Albrecht und Sigismund²⁾. Aber wir wissen auch, daß die Franken nach ihrem Sieg über die Alemannen (496) zahlreiche fränkische Königshöfe planmäßig in Schwaben angelegt haben, und daß sich Rottweil unter diesen Königshöfen befand. Rottweil scheint unter ihnen auch eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben, da sich Kaiser Karl der Dicke dorthin zurückzog, als die Absetzung ihm drohte. Da außerdem eine anonyme Vita s. Galli im Jahre 771 von dem *fiscus regalis Rotundavilla* spricht, gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Sonderstellung und herausgehobene Gerichtsbarkeit als „Hofgericht“, die das Spätmittelalter kennt, auf eine entsprechende führende Oberhofstellung der Karolingerzeit zurückgeht. Damit würde sich also Rottweil den rheinischen Oberhöfen völlig zur Seite stellen.

Der unter den Hohenstaufen begründete Oberhof von Hagenau schließt sich dem Vorbild der alten Oberhöfe an. Er schafft für die

¹⁾ Hrsg. von H. Glitsch und K. v. Müller (ZRG. Germ. Abt. 41, 1920) S. 281,

²⁾ UB. der Stadt Rottweil Nr. 57 von 1299 (Württemb. Gesch. Quellen 3), H. Chr. v. Senckenberg, Abhandlung der wichtigen Lehre . . . Beilage 4/18 von 1416.

elsässischen Königsrechtskreise, als man daran ging sie zusammenzufassen und auszugestalten, die notwendigen Verwaltungsmittelpunkte und Stützpunkte des Rechtslebens, so wie man sie für die alten Kernlandschaften schon besaß. Die Tatsache, daß man die alte Form des Oberhofs dafür übernahm, beweist daß sie sich bewährt hatte und daß sie damals noch in vollem Maße lebendig war.

Zeitlich zwischen beiden Gruppen liegen einzelne Oberhofsgründungen der Ottonen wie Magdeburg und Lübeck, die ihre Oberhofstellung aber nur auf Tochterstädte ihres Stadtrechtes ausdehnten, und Goslar. Dieses und der Oberhof von Freiberg und Iglau in Mähren nehmen eine Sonderstellung dadurch ein, daß sie Kreise eines besonderen Königsrechtes darstellen: des Bergrechts. Diese Oberhöfe sind die Mittelpunkte, an denen man das Bergrecht wirklich kennt, bewahrt und weitergibt an neue Gründungen des Bergbaues unter königlichem Bann. Das spezialisiert die Art dieser beiden Oberhöfe, ändert sie aber nicht.

Bei dem Oberhof von Freiburg ist anzunehmen, daß er zunächst Mittelpunkt königlicher Forstrechte im Schwarzwald war, deren Ausübung dann aber auf die Zähringer überging. Wir kennen den Oberhof aber erst in der Hand der Zähringer als Mittelpunkt zähringischen Rechtes und sind für seine Entstehungsgeschichte auf Vermutungen angewiesen.

Es würde über den Rahmen dieses Aufsatzes weit hinausgehen, wollte man der Geschichte der einzelnen Oberhöfe nachgehen oder die Zusammenhänge mit den späteren Reichslandvogteien untersuchen. Nur über Geschichte und Struktur derjenigen Kernlandschaft, von der wir ausgingen, des Frankfurter Königssoverns, sei einiges noch angefügt.

Ursprünglich hatte dies Frankfurter Reich eine Königshufenverfassung, d. h. unter dem Reichsvogt oder Forstmeister (actor dominicus oder auch Waltboten) war eine verhältnismäßig kleine Zahl von Inhabern von Königshufen oder Wildhuben der Kreis der entscheidenden Männer in dem Reichsforst oder Herrschaftsgebiet. Sie hielten in Zusammenarbeit mit dem Reichsvogt die Ordnung in ihrem engeren Umkreis aufrecht und waren Schöffen des meist jährlich stattfindenden echten Dings. Ihnen waren augenscheinlich auch bestimmte Waldgebiete innerhalb des Ganzen zur Nutzung zugewiesen. Im 14., spätestens im 15. Jahrhundert änderte sich diese aristokratische Lebensform des Forstes oder des

Freigerichts. Als die Dörfer im Forst wuchsen und zahlreicher wurden, gewannen sie auch an Bedeutung innerhalb des Ganzen. Dörfer oder Gruppen von Dörfern werden nun Träger der Nutzungsrechte der Märker; ihre Dorfgerichte, oder wenn mehrere Dörfer zusammengeschlossen sind, Markgerichte übernehmen jetzt einen Teil der Aufgaben, die früher den Wildhubnern obgelegen hatten. Alles das geschah zunächst innerhalb des Reichsforstes als Ganzem, innerhalb der königlichen Herrschaft, stellte also nur eine innere Umgestaltung im Leben des Forstes dar. In den einzelnen Dörfern konnte dabei die Herrenstellung der alten Inhaber der Königshufen sehr wohl weiterbestehen. Denn an demokratische Gleichheit ist auch in diesen sich durchsetzenden Markgenossenschaften nicht zu denken.

Entscheidend für die Geschichte der Reichsforsten und Freigrafschaften, der Markgenossenschaften ebenso wie der Reichsvögte oder Forstmeister und Waldbotten war die Tatsache des Sinkens der deutschen Königsmacht nach dem Ende der Hohenstaufen. Gemeint ist hier nicht die außenpolitische Schwachheit, auch nicht der wechselnde Grad von Machtlosigkeit den Kurfürsten und anderen Fürsten gegenüber, sondern die aus beidem entspringende und zugleich beides mit verursachende Unfähigkeit der Könige, die eigenen Herrschaftsrechte und Rechtsansprüche innerhalb des Reiches aufrechtzuerhalten und durchzusetzen. Auch die energischen Bemühungen Rudolfs von Habsburg und (im Rhein-Main-Gebiet) Ludwigs des Bayern vermochten die sinkende Bewegung nicht mehr aufzuhalten. Das Erbe der Vorgänger ging für das Königtum verloren.

Gegen den König traten im Wettbewerb miteinander drei Mächte auf, jede gewillt, ein möglichst großes Stück des Erbes der Königsmacht für sich zu gewinnen. Dort, wo die Schutzherrschaft über Reichsforsten, Marken oder andere Teilgebiete der alten Reichsgebiete in die Hände von Fürsten gekommen war, versuchten diese mit aller ihnen zur Verfügung stehenden Macht, diese Bezirke ihrem entstehenden oder sich festigenden Landesstaat einzugliedern, also die ehemals königlichen Herrschaftsrechte zu ihren eigenen zu machen. Im Rhein-Main-Gebiet war es vor allem der Erzbischof von Mainz, der diese Politik in großem Maßstab betrieb. Und oft hatte er dabei guten Erfolg.

Gegen die Fürsten standen die Herrn, deren Vorfahren der König einst mit der Ausübung seiner Rechte betraut hatte, die

Geschlechter also, die das Amt eines Reichsvogts, eines Forstmeisters oder eines Waltboten erblich innehatten. Sie versuchten nun, was ihnen der König seinerzeit zur Ausübung in seinem königlichen Namen gegeben hatte, kraft eigenen Rechtes auszuüben, und sich auf diese Weise kleine, aber bald wachsende Landestaaten im Wettbewerb mit den älteren Fürsten zu schaffen. Meist waren es Reichsministerialen, doch oft auch Herren ursprünglich freien Standes. Es sind im Rhein-Main-Gebiet vor allen die Herrn von Nüring, von Eppstein, von Katzenelnbogen, von Kronberg, von Königstein, von Münzenberg, von Hanau, von Dorfelden u. a. in mannigfacher Erbschaftsverflechtung dieser Geschlechter untereinander.

Die dritte der sich hart bekämpfenden Mächte waren die Marken selbst, d. h. die durch das Nachlassen der Königsmacht, der sie unterstanden hatten, frei und freier gewordenen Dörfer oder Dorfgruppen größeren oder kleineren Umfangs. Was ihnen einst innerhalb des Königsrechtes zur Nutzung zugewiesen worden war an Waldgebieten, suchten sie nun als ihr Eigentum zu erklären und gegen die beiden anderen bedrohenden Mächte zu behaupten. Manchmal berief man sich in diesem Kampf auf die alte Reichsfreiheit, wenn man hoffen konnte, den Gegner damit im Schach zu halten. Häufiger aber verleugnete man die alte Königsherrschaft, damit niemand behaupten könne, nun als Nachfolger des Königs Herr der Mark zu sein. Es war ein langer und zäher Kampf. Ein großer Teil der Weistümer waren Werkzeuge dieses Kampfes. Sie zeugen uns heute von ihm, müssen aber meist selbst als Kampfprodukte gewertet werden. Im 15./16. Jahrhundert war dieser Kampf entschieden. Die Markgenossenschaften unterlagen und lebten nur noch unter der Landesherrschaft weiter. In die Landeshoheit über die ehemals königlichen Gebiete teilten sich die alten Fürsten und die ehemaligen Reichsministerialen und Ritter. Lange erhielt in vielen Fällen die Tatsache, daß ihre Besitzungen größtenteils Reichslehen waren, die Erinnerung an die alten Verhältnisse weiter, ohne daß das jedoch von Bedeutung gewesen wäre. Oft geriet auch das bald in Vergessenheit. Im Rhein-Main-Gebiet gelang es häufig den ehemaligen Reichsrittern oder ähnlichen kleineren Herren sich durchzusetzen, und nur Katzenelnbogen-Hessen wuchs aus diesem Kreis zu einer größeren Macht heraus. So erklärt sich die weitgehende staatliche Zersplitterung dieses Landstrichs seit dem späteren Mittelalter, die Durchsetzung der

wenigen größeren Staaten mit zahlreichen kleinen und kleinsten Ländern und Ländchen, die dem Gebiet geschichtlich das Gepräge gegeben hat.

Am Beispiel des Frankfurter Reichs ließ sich also ein Blick tun in die Organisation des Karolingerreiches oder genauer gesagt der königlichen Sonderrechte innerhalb des Reichs. Die Tatsache, daß man die Königsherrschaften und Königsgüter organisierte, und nicht etwa das ganze Reich in einem System von Verwaltungseinheiten zu erfassen suchte, zeigt, wo der Schwerpunkt auch im karolingischen, oder doch im ostfränkischen Reich lag: bei den Herrschafts- und Eigentumsrechten des Königs, bei all dem, was Königsbann und Königsmunt umfaßte, bei der Hausmacht (wenn man dies später gebräuchliche Wort hier verwenden darf). So wie man die Reichsteilungen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Königsgüter und Königsherrschaften vornahm, so verwandte man alle Sorgfalt auf deren Zusammenfassung, Erhaltung und Auswertung. Denn hier lag eine der stärksten Wurzeln der Königsmacht. Die Verwaltungspraxis der Königsgüter kennen wir aus dem *Capitulare de villis*. Nun lernen wir auch die Art und Weise kennen, wie Königsforsten und Königsherrschaften organisiert und den Pfalzen als Mittelpunkte aller Königsrechte unterstellt waren.

Aber das ist nicht nur für das Karolinger- und das ostfränkische Reich bedeutsam, sondern ebenso auch für das deutsche Reich des Mittelalters. Denn es übernahm ja diese Organisation der Kernlandschaften von dem Karolingerreich. Leider haben wir erst wieder aus der zweiten Hälfte des Mittelalters von dem 13. Jahrhundert an Zeugnisse von dem Weiterleben dieses Rechtskreises und dieser Organisation. Urkunden, die Frankfurt als Oberhof in Tätigkeit zeigen, besitzen wir erst seit 1225¹⁾, solche, die die Tätigkeit des Königsgerichts über Frankfurt hinaus zeigen etwa seit 1194.²⁾ Doch das Fehlen älterer Zeugnisse kann nichts beweisen. Der Fortbestand des „Frankfurter Reichs“ durch die Jahrhunderte durch kann trotz des Mangels an Nachrichten als sicher angenommen werden. Denn Zeugnisse dieser Art sind bis zum 13. Jahrhundert überhaupt selten.

¹⁾ Frankfurter UB. 73/39 von 1225.

²⁾ Frankfurter UB. 32/16 von 1194.

Mit einer gewissen Entfremdung dieser zusammengefaßten Königsrechte vom König im 10.—12. Jahrhundert ist allerdings zu rechnen, da die Ausübung der königlichen Herrschaftsrechte in dem behandelten Gebiet damals größtenteils in der Hand der Grafen von Nüring lag, eines auch im Rheinland mächtigen Großgrafengeschlechtes, wie sie für das 9. und 10. Jahrhundert weithin kennzeichnend waren. Es ist aber nicht anzunehmen, daß ein so mächtiges Geschlecht fügsame Verwalter königlicher Rechte stellte. Nach seinem Erlöschen (1171) wurde diese Machtstellung zerschlagen. Da erst kann dieser Teil des „Frankfurter Reichs“ der Macht des Königs wieder in stärkerem Maße förderlich gewesen sein. In der Dreieich und der Hohen Mark haben die dort eingesetzten Herren nie eine größere Machtstellung erreicht.

Trotz dieser anzunehmenden zeitweiligen und teilweisen Entfremdung ist aber doch ein stattliches Erbe aus dem Karolingerreich im Staate der Ottonen vorhanden. Aber dies Erbe besteht nicht, wie man früher annahm, in einer Verfassung, in der Organisation eines durchgebildeten Staates, sondern es ist nur eine Zusammenfassung königlicher Besitz- und Herrschaftsrechte. Sie bilden einen Staat im Staate, den Kern der Königsmacht. Die „Hausmacht“, von der man im Spätmittelalter spricht, ist also auch schon in der Karolingerzeit und das ganze Mittelalter hindurch maßgebend. Das Erbe des karolingischen Reiches trat für die Ottonen neben ihre eigene Machtstellung in Sachsen. So erhält das Reich zwei Kernpunkte am Harz und im Rhein-Main-Gebiet. Von beidem hat allerdings der am Harz zur Zeit der Ottonen bei weitem das Übergewicht, und es wäre noch größer, hätte nicht das Vorhandensein der in Abhängigkeit gehaltenen Bistümer von Mainz und Worms im mittelhheinischen Raum dessen Bedeutung für die Ottonen noch gehoben. Aber deswegen ist doch dies Erbe der Karolinger, das spätere Königsgeschlechter, vor allem das hohensaufische Haus erst wieder voll nutzbar zu machen verstanden, nicht in seiner Bedeutung zu unterschätzen. Dies karolingische Erbe hat nichts mit den Kräften zu tun, die den Frankenkönigen aus den Resten des römischen Reiches zugeflossen sind. Es ist altes fränkisches Königsland aus der Völkerwanderungszeit, also rein deutsches Gut.

Für den Aufbau der deutschen Königsmacht waren solche Kernlandschaften, wie wir sie hier an einem Beispiel kennengelernt haben, von entscheidender Bedeutung. Dabei fügten sich alte

Reichsrechte, wie wir sie um Frankfurt vorfanden, mit Rechten des Königsgeschlechts, wie sie die Ottonen am Harz und die Konradiner an der Lahn besaßen, zu einem Ganzen zusammen, das durch das unter der Schutzherrschaft des Königs stehende Gut der Bistümer und der königlichen Eigenkirchen erweitert wurde. Die Summe dieser Rechte bedeutete die eigentliche Macht des Königs. Je deutlicher wir heute die mit dem Königtum konkurrierende auf eigenwüchsiger Grundlage stehende Macht des deutschen Adels erkennen, um so klarer wird die Bedeutung der aufgeführten Komplexe königlicher Herrenrechte, die der König dieser Adelsmacht entgegenstellen konnte. Darum ist die Existenz dieser „Hausmacht“ ihre Organisation und verwaltungsmäßige Ausnutzung eine Lebensnotwendigkeit für das deutsche Königtum. Auch der Alltag königlichen Daseins, der Lebensunterhalt des Königs und seines Hofes, die Möglichkeit, seine Getreuen auszustatten, hing davon ab. Wir stoßen also zu zentralen Fragen des mittelalterlichen Reiches vor, wenn wir nach diesen Rechten des Königs fragen, wenn wir an einem Beispiel uns ein Bild dieser Kernlandschaften des Reiches zu verschaffen suchen.